

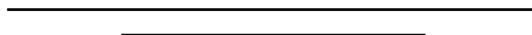
Haushaltsplan

für das

Haushaltsjahr 2019

Einzelplan 13

Allgemeine Finanzverwaltung



Vorwort zum Einzelplan 13

A. Aufgaben und Aufbau des Einzelplans in den wichtigsten Grundzügen.

Im Einzelplan 13 sind unter der Bezeichnung „Allgemeine Finanzverwaltung“ im Wesentlichen Einnahmen und Ausgaben vereinigt, die entweder keinen oder mehrere der übrigen Einzelpläne berühren oder für deren Nachweis an dieser Stelle ein besonderes finanzwirtschaftliches Interesse besteht. Im inneren Gefüge des Haushalts stellt der Einzelplan 13 mit seinem erheblichen Überschuss den Ausgleich des Gesamthaushalts her.

Der Einzelplan 13 ist in folgende Kapitel aufgliedert:

- Kapitel 13 01 Steuern
- Kapitel 13 02 Allgemeine Bewilligungen
Anlage: Wirtschaftsplan der Landesversorgungsrücklage
- Kapitel 13 10 Ausgleichsleistungen zwischen Land, Bund und Ländern
- Kapitel 13 12 Finanzausgleich zwischen Land, Gemeinden und Landkreisen
Anlage: Errechnung der Zuweisungsmasse
- Kapitel 13 20 Vermögensverwaltung
Anlage I: Wirtschaftspläne der Staatsbäder
Anlage II: Verzeichnis der Beteiligungen
Anlage III: Wirtschaftsplan Sondervermögen Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar
- Kapitel 13 21 Landesliegenschaften
- Kapitel 13 25 Schuldenverwaltung
- Kapitel 13 50 Versorgung
Anlage: Übersicht über die Zahl der Versorgungsempfänger
- Kapitel 13 99 Sonstige Einnahmen und Ausgaben
- Kapitel 51 32 Landesliegenschaftsfonds
- Kapitel 51 34 Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden
- Kapitel 61 31 Allgemeine Rücklage

Epl. 13

Übersicht über die Einnahmen, Ausga

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamtein- nahmen	4 Personal- ausgaben	5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausga- ben für den Schuldendienst
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuwei- sungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitio- nen, besondere Finanzierungs- einnahmen				
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1301	Steuern	26.263.000	—	—	—	26.263.000	—	—	
1302	Allgemeine Bewilligungen	—	282.642	—	—	282.642	149.397	10.998	
1310	Ausgleichsleistungen zwischen Land, Bund und Ländern	—	—	2.214.000	—	2.214.000	—	—	
1312	Finanzausgleich zwischen Land, Gemeinden und Landkreisen	—	—	60.000	—	60.000	—	—	
1320	Vermögensverwaltung	—	19.344	—	2.566	21.910	—	262	
1321	Landesliegenschaften	—	141.057	875	164.945	306.877	4.386	27.280	
1325	Schuldenverwaltung	—	370	5	—	375	—	1.235.472	
1350	Versorgung	—	2.005	205.927	1.306	209.238	4.345.972	5	
1399	Sonstige Einnahmen und Ausgaben	21.700	4.000	4.965	1	30.666	—	14.493	
	Summe 2019	26.284.700	449.418	2.485.772	168.818	29.388.708	4.499.755	1.288.510	
	Summe 2018	25.109.300	474.449	2.283.378	435.481	28.302.608	4.201.307	1.382.744	
	2019 mehr(+)/weniger(-)	+1.175.400	-25.031	+202.394	-266.663	+1.086.100	+298.448	-94.234	

ben und Verpflichtungsermächtigungen

Ausgaben					2019 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2018 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2019 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungs- ermächtigungen
6 Ausgaben für Zuwei- sungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsför- dermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben				
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
—	—	—	—	—	+26.263.000	+25.093.000	+1.170.000	—
14.493	—	—	-125.591	49.297	+233.345	+363.579	-130.234	—
3	—	—	—	3	+2.213.997	+2.061.997	+152.000	—
4.757.495	—	1.000	—	4.758.495	-4.698.495	-4.527.359	-171.136	—
149.904	—	24.125	2.566	176.857	-154.947	-68.358	-86.589	7.885
—	—	176	74	31.916	+274.961	+283.504	-8.543	—
—	—	30.000	—	1.265.472	-1.265.097	-1.368.815	+103.718	—
54.711	—	—	—	4.400.688	-4.191.450	-3.975.536	-215.914	—
3.400	—	400	—	18.293	+12.373	+7.181	+5.192	—
4.980.006	—	55.701	-122.951	10.701.021	+18.687.687	+17.869.193	+818.494	7.885
4.744.852	—	40.285	64.227	10.433.415	—	—	—	—
+235.154	—	+15.416	-187.178	+267.606	—	—	—	+7.885

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1301 Steuern

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
011 11-8	821	Landesanteil an der Lohnsteuer		7.824.000	7.354.000	+470.000	7.033.122
012 11-4	821	Landesanteil an der veranlagten Einkommensteuer		2.308.000	2.203.000	+105.000	2.178.460
013 11-0	821	Landesanteil an den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag		988.000	733.000	+255.000	782.111
014 11-7	821	Landesanteil an der Körperschaftsteuer		1.214.000	1.101.000	+113.000	1.162.698
015 11-3	821	Umsatzsteuer (Landesanteil)		11.448.000	11.291.000	+157.000	10.585.595
017 11-6	821	Gewerbsteuerumlage (Landesanteil innerhalb des LFA)		226.000	214.000	+12.000	211.065
017 12-4	821	Gewerbsteuerumlage (Landesanteil außerhalb des LFA)		362.000	346.000	+16.000	345.130
018 11-2	821	Landesanteil an der Abgeltungsteuer		232.000	218.000	+14.000	209.150
051 11-0	821	Vermögensteuer		—	—	—	1
052 11-6	821	Erbschaftsteuer		358.000	346.000	+12.000	405.537
053 11-2	821	Gründerwerbsteuer nach dem Gesetz vom 17. 12.1982		1.038.000	1.025.000	+13.000	973.022
055 11-5	821	Totalisatorsteuer <i>Vgl. K-Vermerk zu 0903-686 13.</i>		—	—	—	159
057 11-8	821	Lotteriesteuer		136.000	140.000	-4.000	134.915
058 11-4	821	Sportwettensteuer		42.000	36.000	+6.000	34.750
059 11-0	821	Feuerschutzsteuer		48.000	47.000	+1.000	45.900
061 11-5	821	Biersteuer		29.000	34.000	-5.000	30.633
079 11-1	821	Gewerbsteuer im nds. Küstengewässer/ Festlandsockel		10.000	5.000	+5.000	20.583
Abschluss Kapitel 1301							
0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel				26.263.000	25.093.000	+1.170.000	
Summe der Einnahmen				26.263.000	25.093.000	+1.170.000	
Überschuss				26.263.000	25.093.000	+1.170.000	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1301

Die Ansätze der Steuern und steuerinduzierten Einnahmen (Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen) sind im Wesentlichen von der zentralen Schätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 23. –25. Oktober 2018 abgeleitet worden, der für 2019 ein Wachstum des nominalen Bruttoinlandsprodukts von 3,8 v.H. im gesamten Bundesgebiet zugrunde liegt.

Zu 015 11

Gemäß Artikel 106 Abs. 3 GG steht das Aufkommen der Umsatzsteuer dem Bund und den Ländern gemeinsam zu (Gemeinschaftssteuer). Mit der Erhöhung der Umsatzsteuer auf 19 v. H. ab 1. Januar 2007 erhält der Bund vom Gesamtaufkommen vorab 4,45 v. H. zur Finanzierung der Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung. Vom danach verbleibenden Aufkommen erhält der Bund weitere 5,05 v. H. vorab als Ausgleich für die Belastungen aufgrund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung. An dem sich nunmehr ergebenden Restbetrag sind die Gemeinden mit 2,2 v. H. zuzüglich eines Betrags von 3.400.000.000 EUR für das Jahr 2019 beteiligt.

Der danach verbleibende Betrag verteilt sich wie folgt:

Dem Bund stehen 49,70 v. H. abzüglich eines Betrages i. H. v. 8.323.007.683 EUR, den Ländern stehen 50,30 v. H. zuzüglich eines Betrages i. H. v. 8.323.007.683 EUR zu. In dem den Ländern zustehenden Festbetrag ist auch die Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Ausgaben der Länder enthalten. Dies gilt ebenso für den über die Länder abgewickelten Anteil am Entlastungspaket der Kommunen in Höhe von 1.000.000.000 EUR.

Die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern (einschließlich der Gemeinden) ist in § 1 und die Verteilung unter den Ländern ist in § 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Zu 017 11

Gemäß Art. 106 Abs. 6 GG i.V.m. § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzenreformgesetz) – in der jeweils gültigen Fassung – haben die Gemeinden eine Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens abzuführen, die entsprechend dem Verhältnis von Bundes- und Landesvervielfältiger auf den Bund und das Land aufzuteilen ist.

Zu 017 12

Die Einnahmen aus der Anhebung der Gewerbesteuerumlage zwecks Beteiligung der Kommunen an den einigungsbedingten Lasten des Landes stehen gem. § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzenreformgesetz in der jeweils gültigen Fassung diesem allein zu und bleiben bei der Ermittlung der Steuereinnahmen im Finanzausgleich unberücksichtigt.

Zu 018 11

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde der bisherige Zinsabschlag durch die Einführung einer Abgeltungsteuer abgelöst.

Zu 053 11

Der Steuersatz beträgt ab 2014 5,0 v. H..

Zu 058 11

Neuregelung der Besteuerung zum 01. Juli 2012.

Zu 059 11

Die Landkreise und Gemeinden erhalten vom Aufkommen der Feuerschutzsteuer, soweit dieses im Kalenderjahr nicht mehr als 36 Mio. EUR beträgt, 75 v. H., höchstens jedoch 24 Mio. EUR.

Übersteigt das Aufkommen im Kalenderjahr 36 Mio. EUR, so erhalten die Landkreise und Gemeinden zusätzlich 75 v. H. des den Betrag von 36 Mio. EUR übersteigenden Anteils.

Der Rest wird für Brandschutzaufgaben des Landes verwendet.

Zu 079 11

Auf der Grundlage der Verordnung über die Erhebung der Gewerbe- und Grundsteuer in gemeindefreien Gebieten vom 02. Oktober 2008, Nds. GVBl. S. 304, erhebt das Land Niedersachsen die Gewerbebesteuer im Bereich des dem Land zugeordneten Anteils am Festlandsockel der Bundesrepublik Deutschland. Da die Gewerbebesteuer eine kommunale Steuer ist, fließen diese Steuereinnahmen nicht in die Steuerverbundmasse für die Berechnung des KFA ein.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1302 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
			4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-0	062	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 02-8	062	Einnahmen aus Veröffentlichungen <i>*** Abweichend von §§ 61 Abs. 1 bzw. 63 Abs. 4 LHO dürfen Haushaltspläne und andere haushaltsrechtliche Vorschriften unentgeltlich abgegeben werden.</i>		—	—	—	—
119 12-5	062	Erbschaften des Fiskus nach § 1936 BGB sowie Einn. aus der Verw. und Verwertung von herrenlosem Gut, beschlagn. Vermögen und dgl.		8.000	8.000	—	6.295
119 39-7	232	Erstattung der Mutterschaftsgeldzuschüsse von den Krankenkassen		2.100	1.700	+400	2.140
122 11-8	861	Glücksspielabgaben aufgrund § 13 NGLüSpG		147.300	147.300	—	156.063
122 12-6	632	Einnahmen aus Förderabgaben und Förderzins aufgrund von Gewinnungsverträgen		125.000	150.000	-25.000	180.737
122 13-4	632	Einnahmen aus Feldesabgaben		242	242	—	560
123 11-4	861	Einnahmen aus der Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder (GKL)		—	—	—	—
133 11-0	812	Rückführung aus der Landesversorgungsrücklage		—	—	—	—
231 11-1	062	Erstattung von Ausgleichsbezügen gemäß § 98 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes vom Bund		—	—	—	—
281 39-9	232	Erstattung der Mutterschaftsgeldzuschüsse von den Krankenkassen -Landesbetriebe-		—	—	—	67
356 11-9	851	Rückführung aus dem Wirtschaftsförderfonds		—	—	—	—
359 11-8	851	Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage		—	250.000	-250.000	—
361 11-2	871	Überschuss aus dem Vorjahr		—	—	—	—
371 11-8	881	Globale Mehreinnahmen		—	—	—	—
372 11-4	881	Globale Mindereinnahmen		—	—	—	—
A U S G A B E N							
422 12-0	861	Nachversicherungen für aus dem Landesdienst ausscheidende Bedienstete	—	14.000	14.000	—	8.305
429 11-6	861	Abschlussberechnung des VBL-Sanierungsgeldes <i>*** Erstattungen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.</i>	—	—	—	—	-15
429 12-4	861	Abschlussrechnung VBL-Umlage <i>*** Erstattungen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen</i>	—	—	—	—	-424
441 11-6	881	Zur Deckung des Mehrbedarfs an Beihilfen	—	6.397	13.215	-6.818	—
441 12-4	841	Erstattung von Beihilfeausgaben; Rabatte für Arzneimittel gem. AMRabG	—	-1.500	-750	-750	-2.500
443 12-7	841	Erstattung von Fürsorgeleistungen; Rabatte für Arzneimittel gem. AMRabG	—	—	—	—	-5

ERLÄUTERUNGEN

Zu 119 02

Einnahmen aus dem Verkauf von Haushaltsplänen, Haushaltsrechnungen und anderen haushaltsrechtlichen Vorschriften. Über unentgeltliche Abgaben wird von Fall zu Fall entschieden.

Zu 122 11

Nach dem Niedersächsischen Glücksspielgesetz (NGLüSpG) vom 17. Dezember 2007, in der zurzeit geltenden Fassung, haben Veranstalter von Glücksspielen eine Glücksspielabgabe an das Land abzuführen.

Die zweckgebundene Verausgabung der im NGLüSpG festgeschriebenen Beträge findet in den entsprechenden Ressorthaushalten statt.

Über den hier veranschlagten Betrag hinausgehende Einnahmen bewirken nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 4 NGLüSpG, des § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Sportfördergesetz und des § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege höhere Ausgaben in den Ressorthaushalten.

Zu 122 12

Förderabgabe gem. § 31 Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung, sowie Förderzins aufgrund eines privatrechtlichen Gestattungsvertrages.

Zu 122 13

Feldesabgabe gem. § 30 Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu 123 11

Zum 1. Juli 2012 wurden durch Staatsvertrag die Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) und die Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) zur „Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder“ Anstalt öffentlichen Rechts fusioniert. Da durch die erheblichen organisatorischen und technischen Veränderungen aufgrund der Neustrukturierung Kapital gebunden wird, ist auf absehbare Zeit nicht mit Ausschüttungen zu rechnen.

Zu 133 11

Der Wirtschaftsplan der Landesversorgungsrücklage ist als Anlage zu diesem Kapitel abgedruckt.

Zu 359 11

Einnahmen, Ausgaben sowie der Bestand der Allgemeinen Rücklage sind als Kapitel 61 31 zu diesem Einzelplan abgedruckt.

Zu 422 12

Zentral im Einzelplan 13 veranschlagt.

Zu 429 11

Die endgültige Höhe der zu entrichtenden Sanierungsgelder für das jeweilige Kalenderjahr wird jährlich bis 30. Juni des Folgejahres festgesetzt. Hierbei werden neben den zusatzversorgungspflichtigen Entgelten auch die Rentensummen einbezogen, eine Zuordnung zu Personalfällen ist daher nicht mehr möglich.

Ergeben sich Fehlbeträge im Vergleich zu den vorläufigen Zahlungen sind diese unverzüglich auszugleichen, Überschüsse werden erstattet.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1302 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
461 11-7	881	Zur Deckung des Mehrbedarfs an Personal- ausgaben (ohne Versorgung) *** Die Ausgaben sind im Gesamthaushalt für die Rechnungslegung deckungsfähig mit den in § 20 Abs. 1 Nr. 2 a) LHO genannten Ausgaben.	—	130.500	88.507	+41.993	—
461 13-3	881	Auswirkungen der Altersteilzeit *** Vgl. Vermerk zu 461 11.	—	—	—	—	—
529 14-5	011	Zentral veranschlagte personengebundene Verfügungsmittel *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	20	20	—	—
531 11-5	062	Drucklegung des Haushaltsplans, der Haus- haltsrechnung u.ä. sowie haushaltsrechtl. und haushaltswirtschaftl. Vorschriften	—	150	150	—	63
546 11-2	062	Abrechnung des Bestandes der Sonderrech- nung "Britische Streitkräfte - Bauten", Aus- gleich Kassenfehlbetrag	—	828	—	+828	—
681 59-1	062	Ausgaben im Zusammenhang mit Erbschaf- ten n. § 1936 BGB, der Verw. und Verwert. von herrenlosem Gut, beschlagn. Vermögen und dgl.	—	12.500	12.500	—	9.311
682 11-3	881	Personalverstärkungsmittel für Landesbe- triebe	—	1.309	1.309	—	—
682 13-0	881	Personalverstärkungsmittel für Stiftungs- hochschulen	—	684	684	—	—
871 11-0	861	Inanspruchnahmen aus der Ausfallhaftung im Rahmen des DB Job-Tickets *** Erstattungen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.	—	—	—	—	—
884 11-5	813	Zuführung an das "Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energe- tische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen"	—	—	—	—	—
919 11-3	851	Zuführung an die Landesversorgungsrück- lage	—	—	90.000	-90.000	—
919 12-1	851	Zuführung an die Allgemeine Rücklage	—	—	—	—	—
961 11-0	871	Zum Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren	—	—	—	—	—
971 11-5	881	Globale Mehrausgaben für Flüchtlinge *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.	—	10.000	20.000	-10.000	—
972 11-1	881	Globale Minderausgaben	—	-135.591	-50.472	-85.119	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 461 11

Zur Deckung von Mehrbedarfen in den Einzelplänen im Rahmen des Haushaltsabschlusses (z.B. aufgrund besoldungsrechtlicher bzw. tarifvertraglicher Neuregelungen, Änderungen bei den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung etc.)

Zu 461 13

Zentral im Einzelplan 13 veranschlagte Auswirkungen der Altersteilzeit gem. Nr. 6 der Allgemeinen Bestimmungen.

Zu 529 14

Zentrale Veranschlagung im Einzelplan 13. Der Ansatz teilt sich wie folgt auf:

Kapitel	Betrag EUR
02 06	500
04 06	500
04 20	500
05 42	500
08 18	1.800
08 20	400
09 41	750
09 50	500
11 08	1.100
11 09	1.300
11 10	1.600
11 12	1.400
11 16	1.680
11 17	1.680
11 18	1.680
11 19	1.120
11 20	1.120
11 21	1.120
11 22	500
Summe	19.750

Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Beträge in die jeweiligen Kapitel umzusetzen.

Zu 531 11

Veranschlagt sind die Kosten insbesondere für den Druck des Haushaltsplans, etwaiger Ergänzungen und Nachträge, der Haushaltsrechnung, der Mipla, des Subventionsberichts sowie haushaltsrechtlicher Vorschriften und Vordrucke, ggf. auch auf CD-Rom.

Zu 546 11

Ausgleich eines in den Kassenbüchern des Landes für das Kapitel 7055 – Britische Streitkräfte (Sonderrechnung) – ausgewiesenen negativen Saldos.

Zu 681 59

Der Fiskus ist als Erbe gemäß § 1967 BGB verpflichtet, Nachlassverbindlichkeiten zu erfüllen.

Zu 884 11

Vgl. 51 34 – 332 11.

Zu 919 12

Einnahmen, Ausgaben sowie der Bestand der Allgemeinen Rücklage sind als Kapitel 61 31 zu diesem Einzelplan abgedruckt.

Zu 971 11

Verstärkung der Ansätze in den Ressorthaushalten für Maßnahmen zur Bewältigung der Flüchtlingskrise. MF ist ermächtigt, die Mittel im Gesamthaushalt zu verteilen.

Zu 972 11

Zum Ausgleich des Haushalts.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1302 Allgemeine Bewilligungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
Titelgruppe(n)							
TGr. 61 bis 63		Gewährung von Leistungen aus dem Soforthilfeprogramm Hochwasser 2017 Übertragbar. <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für den selben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.092)
633 61-9	045	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände zu den Kosten der Katastrophenbekämpfung gem. § 31 Abs. 3 Satz 2 NKatSG	—	—	—	—	—
633 62-7	045	Katastrophenschutz - Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände gem. § 32 Abs. 2 NKatSG	—	—	—	—	—
633 63-5	045	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
681 61-3	045	Zahlungen an natürliche Personen	—	—	—	—	1.027
683 61-6	045	Zahlungen an private Unternehmen	—	—	—	—	65
883 61-5	045	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
TGr. 70		Gutachten u.ä. im Zusammenhang mit dem Gesamthaushalt Übertragbar.	(—)	(10.000)	(4.500)	(+5.500)	(28)
537 70-9	019	Dienstleistungen Außenstehender	—	10.000	4.500	+5.500	28
547 70-4	019	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 1302							
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		282.642	307.242	-24.600	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	250.000	-250.000	
		Summe der Einnahmen		282.642	557.242	-274.600	
		4 Personalausgaben	—	149.397	114.972	+34.425	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	10.998	4.670	+6.328	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	14.493	14.493	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	-125.591	59.528	-185.119	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	49.297	193.663	-144.366	
		Überschuss		233.345	363.579	-130.234	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61 bis 63

Die Titelgruppe wurde im Nachtrag zum Haushaltsplan 2017/2018 für das Haushaltsjahr 2017 veranschlagt und mit insgesamt 50 Mio. EUR dotiert.

Zu 633 61

Anteilige Erstattung von Einsatzkosten der örtlichen Katastrophenschutzbehörden im Zusammenhang mit dem Hochwasser 2017.

Zu 633 62

Erstattung der Einsatzkosten der Katastrophenschutzbehörden bei überörtlicher Hilfe im Zusammenhang mit dem Hochwasser 2017.

Zu 633 63

Finanzielle Soforthilfe zur Beseitigung von Schäden bei der kommunalen Infrastruktur, die aufgrund des Hochwassers 2017 entstanden sind.

Zu 681 61

Finanzielle Soforthilfen an Privatpersonen zur Milderung von Notlagen, die aufgrund des Hochwassers 2017 entstanden sind.

Zu 683 61

Finanzielle Soforthilfen an gewerbliche sowie land- und forstwirtschaftliche Unternehmen zur Milderung von Notlagen, die aufgrund des Hochwassers 2017 entstanden sind.

Zu 883 61

Finanzielle Soforthilfe zur Beseitigung von Schäden bei der kommunalen Infrastruktur, die aufgrund des Hochwassers 2017 entstanden sind.

Zu Titelgruppe 70

Vorsorgliche Veranschlagung für Beratungsaufwand im Zusammenhang mit dem Landeshaushalt.

Zu 537 70

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	—	2.150	—	2.150
2020	—	1.350	—	1.350
2021	—	1.350	—	1.350
2022	—	900	—	900
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	—	5.750	—	5.750

Landesversorgungsrücklage

A. Finanzplan für das Geschäftsjahr 2019

	Soll 2019 Tsd. EUR	Soll 2018 Tsd. EUR	Ist 2017 Tsd. EUR		Soll 2019 Tsd. EUR	Soll 2018 Tsd. EUR	Ist 2017 Tsd. EUR
I. Finanzbedarf				II Deckungsmittel			
1. Ablieferung an den Landeshaushalt				1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt			
2. Kursdifferenz				2. Zuführungen von Landesbetrieben			
3. Zinsen und Aufwendungen	160	980	15	3. Zuführungen von Stiftungen des öff. Rechts			
				4. Zuführungen von Anstalten des öffentl. Rechts			
				5. Rückflüsse Geldanlagen			
				- Kapitalmarkt	47.000	87.565	10.000
				- Geldmarkt	1.000	183.000	16.464
				6. Zinseinnahmen	14.470	12.885	14.590
				7. sonstige Einnahmen			
				- Kursdifferenz			66
				- Verzugszinsen			
				8. Forderungen			
				9. Verbindlichkeiten			-22
Summe Finanzbedarf	160	980	15	Summe Deckungsmittel	62.470	283.450	41.098
III. Finanzanlage					62.310	282.470	41.083

Erläuterungen zum Finanzplan

Entnahmen dürfen für Versorgungsaufwendungen nach Maßgabe des Haushalts verwendet werden. In den Zinseinnahmen sind die im Kalenderjahr zufließenden Zinsen enthalten. Das Guthaben auf dem Geldmarktkonto ist als kurzfristige Geldanlage jederzeit verfügbar.

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2019

	Soll 2019 Tsd. EUR	Soll 2018 Tsd. EUR	Ist 2017 Tsd. EUR		Soll 2019 Tsd. EUR	Soll 2018 Tsd. EUR	Ist 2017 Tsd. EUR
I. Erträge				II Aufwendungen			
1. Zinserträge				1. Zinsaufwendungen		980	
- Kapitalmarkt	13.433	10.398	17.172	2. Kosten bei Geldanlage			
- Geldmarkt				- Kursdifferenz			
- Sonstiges				3. sonstige Aufwendungen	160		15
2. sonstige Erträge							
- Kursdifferenz			66				
- Verzugszinsen							
- Sonstiges							
Summe der Erträge	13.433	10.398	17.238	Summe der Aufwendungen	160	980	15
III. Jahresüberschuss					13.273	9.418	17.223

Erläuterungen zum Erfolgsplan

In den Zinserträgen sind die im Kalenderjahr entstehenden Zinserträge enthalten. Der Zinsfluss kann in einem späteren Kalenderjahr erfolgen. Die sonstigen Aufwendungen enthalten Negativzinsen und Depotgebühren.

Bestandsdarstellung zum 31.12.2017

	EUR
1. Anlagevermögen	
- Wertpapiere	24.000.000,00
- Schuldscheindarlehen	294.564.594,06
- Namenspfandbriefe	201.000.000,00
- Geldmarkt Bankguthaben	1.083.677,36
- Geldmarkt kurzfristige Anlagen	0,00
2. Zinsabgrenzung	10.670.329,14
3. Forderungen	0,00
4. Verbindlichkeiten	-258,43
Fondsvermögen	531.318.342,13

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1310 Ausgleichsleistungen zwischen Land, Bund und Ländern

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
211 11-6	821	Ergänzungszuweisung des Bundes (Art. 107 Abs. 2 GG) <i>*** Rückzahlungen sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.</i>		462.000	410.000	+52.000	387.643
211 12-4	821	Kompensation des Übergangs der Ertragskompetenz für die Kfz-Steuer auf den Bund		896.000	896.000	—	896.037
212 11-2	821	Länderfinanzausgleich (Art. 107 Abs. 2 GG) <i>*** Rückzahlungen sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.</i>		856.000	756.000	+100.000	767.982
A U S G A B E N							
687 11-0	029	Anteil des dem Lande Österreich zustehenden Biersteueraufkommens (Artikel 12 des Vertrages vom 2.12.1890)	—	3	3	—	2
Abschluss Kapitel 1310							
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen				2.214.000	2.062.000	+152.000	
Summe der Einnahmen				2.214.000	2.062.000	+152.000	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	3	3	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	3	3	—	
Überschuss				2.213.997	2.061.997	+152.000	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 211 11 und 212 11

Errechnet aufgrund der aktuellen Steuerschätzung (vgl. Kapitel 13 01).

Zu 211 12

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und anderer Gesetze vom 29. Mai 2009 (BGBl. I, S. 1170) ist die Ertrags- und Verwaltungskompetenz für die Kraftfahrzeugsteuer am 01. Juli 2009 auf den Bund übergegangen.

Die Länder erhalten gem. Art. 106b GG ab 01. Juli 2009 als Kompensation ihrer Einnahmeausfälle einen jährlichen Festbetrag aus dem Steueraufkommen des Bundes. Der Ausgleichsbetrag ist zunächst bis zum Jahr 2014 gleichbleibend festgeschrieben worden und wird nach einem festen Schlüssel auf die Länder verteilt. Er wird in den Länderfinanzausgleich einbezogen.

Zu 687 11

Nach dem deutsch-österreichischen Vertrag vom 2. Dezember 1890 über den Anschluss der österreichischen Gemeinde Mittelberg an das Zollsystem des Deutschen Reiches (RGBl. 1891 S. 59) ist der Bund Vertragspartner und im Außenverhältnis zu Österreich verpflichtet, den Biersteueranteil abzuführen. Im Innenverhältnis fordert der Bund den von den Ländern vereinnahmten Biersteueranteil zurück. Gem. Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 1. Dezember 1977 trägt Bayern die Hälfte. Die zweite Hälfte entfällt auf die anderen Länder. Der niedersächsische Anteil hieran beträgt 8,57 v. H.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1312 Finanzausgleich zwischen Land, Gemeinden und Landkreisen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
213 11-6	821	Einnahmen aus der Entschuldungsumlage der Kommunen		35.000	35.000	—	35.000
213 81-7	821	Einnahmen aus der Finanzausgleichsumlage <i>Vgl. K-Vermerk zu 613 84.</i>		25.000	25.000	—	43.227
A U S G A B E N							
623 11-0	821	Entschuldungshilfen für Kommunen	—	70.000	70.000	—	70.000
633 11-5	129	Zusatzleistungen für Schulverwaltungstätigkeit	—	8.000	8.000	—	8.000
633 12-3	129	Zusatzleistungen für Systembetreuung in Schulen	—	11.000	11.000	—	8.401
633 13-1	821	Steuerverbundabrechnung des Vorjahres	—	72.749	103.017	-30.268	—
633 14-0	821	Ausgleichsleistungen aufgrund des Konnexitätsprinzips	—	27.030	27.030	—	27.030
633 15-8	821	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 613 81.</i>	—	6.000	4.000	+2.000	181
Titelgruppe(n)							
TGr. 81 bis 84		Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise innerhalb des Steuerverbundes <i>Übertragbar.</i> <i>*** Für die Berechnung und Aufteilung der Zuweisungsmasse gelten die §§ 1 bis 3 NFVG und die §§ 1, 2, 14 c und 16 NFAG.</i> <i>Dadurch sowie durch Rundungen im Vorjahr eintretende Mehrausgaben dürfen geleistet werden.</i>	(—)	(4.563.716)	(4.364.312)	(+199.404)	(4.198.862)
613 81-5	821	Bedarfszuweisungen wegen einer außergewöhnlichen Lage <i>Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 633 15.</i> <i>*** Nicht verbrauchte Ausgaben wachsen den Bedarfszuweisungen für das nächste Haushaltsjahr zu. Dadurch eintretende Mehrausgaben dürfen geleistet werden.</i> <i>Rückzahlungen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.</i>	—	71.619	68.429	+3.190	65.761
613 82-3	821	Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	—	451.089	440.732	+10.357	438.387
613 83-1	821	Allgemeine Schlüsselzuweisungen	—	4.015.008	3.829.151	+185.857	3.651.487
613 84-0	821	Finanzausgleichsumlage <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 213 81.</i>	—	25.000	25.000	—	43.227
883 81-2	821	Bedarfszuweisungen aus Anlass besonderer Aufgaben <i>*** Vgl. Vermerk zu 613 81.</i>	—	1.000	1.000	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 213 81

Die Finanzausgleichsumlage wird gem. § 16 NFAG erhoben und fließt den Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben des laufenden Haushaltsjahres zu (vgl. K-Vermerk zu 613 84).

Zu 623 11

Aufgrund der „Gemeinsamen Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Niedersächsischen Landesregierung zur Zukunftsfähigkeit der niedersächsischen Kommunen (Zukunftsvertrag)“ ist unter anderem vorgesehen, Entschuldungshilfen für besonders finanzschwache Kommunen zu zahlen, insbesondere solchen, die Fusionen mit anderen Kommunen anstreben. Diesen Kommunen werden ab 2012 Liquiditätskredite in Höhe von bis zu 75 Prozent abgenommen.

Die gesetzliche Regelung der Entschuldungshilfe ist in §14a bis e des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) getroffen worden.

Das Land stellt dazu ab dem Jahr 2012 einen jährlichen Finanzbeitrag von bis zu 35 Mio. EUR zur Rückführung dieser Kredite zur Verfügung. Die kommunalen Gebietskörperschaften werden in gleicher Höhe einen finanziellen Beitrag durch Inanspruchnahme des kommunalen Finanzausgleichs leisten. Dieser Anteil wird bei Titel 213 11 vereinnahmt.

Durch Änderung des NFAG zum 1. Januar 2017 entfällt die Zuführung der Beträge an das Sondervermögen Kapitel 51 38.

Der kommunale Anteil wird gemeinsam mit dem Landesanteil bei 623 11 verausgabt.

Das Gesamtpaket der von 2010 bis 2016 ausgebrachten bzw. in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen beläuft sich auf einen Betrag von 2.048 Mio. Euro.

Die Verpflichtungsermächtigungen waren im Kapitel 51 38 ausgebracht.

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2019	70.000	—	—	70.000
2020	70.000	—	—	70.000
2021	70.000	—	—	70.000
2022	70.000	—	—	70.000
2023 ff.	1.278.000	—	—	1.278.000
Summe	1.558.000	—	—	1.558.000

Zu 633 11

Nach § 5 Abs. 2 des Nds. Finanzverteilungsgesetzes vom 13. September 2007 in der jeweils geltenden Fassung erhalten die kommunalen Schulträger nach den §§ 102 und 195 des Niedersächsischen Schulgesetzes vom Land für die Verwaltungstätigkeit an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen eine jährliche Zahlung von 8 Mio. EUR. Der Aufteilung wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler, sowie der Kinder in Schulkindergärten am Stichtag der amtlichen Schulstatistik der öffentlichen allgemein bildenden Schulen des Vorjahres zugrunde gelegt.

Zu 633 12

Nach § 5 Abs. 1 des Nds. Finanzverteilungsgesetzes vom 13. September 2007 in der jeweils geltenden Fassung erhalten die kommunalen Schulträger nach den §§ 102 und 195 des Niedersächsischen Schulgesetzes vom Land für die Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke in den Schulen jährlich 11 Mio. EUR, davon 4,7 Mio. EUR für Träger von allgemein bildenden Schulen und 6,3 Mio. EUR für Träger von berufsbildenden Schulen. Der Aufteilung wird jeweils die Zahl der Schülerinnen und Schüler sowie der Kinder in Schulkindergärten an diesen öffentlichen Schulen zugrunde gelegt. Maßgeblich sind die Daten am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres. Die vom Land im Vorjahr diesbezüglich getragenen Kosten werden vom ermittelten Betrag abgezogen.

Zu 633 13

Zur Deckung eines Mehrbedarfs aus der Steuerverbundabrechnung 2018.

Zu 633 14

Nach dem Konnexitätsprinzip gem. Art. 57 Abs. 4 NV sind den Gemeinden und Landkreisen die finanziellen Mehrbelastungen, die aus der Übertragung von neuen Aufgaben oder der Veränderung bereits bestehender Aufgaben im Bereich der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben entstehen, auszugleichen.

Erstattet werden müssen die erheblichen und notwendigen Kosten, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung bei den kommunalen Gebietskörperschaften anfallen.

Mit der Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 19. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 628) sind in Niedersachsen die Zuständigkeiten für die Aufgaben nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) auf die Kommunen übertragen worden.

Der sich hieraus ergebende Kostenausgleich beträgt gem. § 4 NFVG jährlich 8,9 Mio. EUR. Zur anteiligen Finanzierung dieser Aufwendungen wird der Ansatz bei Titel 613 82 um 6,665 Mio. EUR für den rechnerisch auf die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem wegfallenden Bundeserziehungsgeldgesetz entfallenden Anteil der Zuweisungen gekürzt – vgl. Erläuterungen zu TGr. 81 bis 84.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 633 14

Die im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung von den aufgelösten Bezirksregierungen auf die Kommunen übergegangenen Aufgaben sind mit dem Gesetz über den Kostenausgleich für die Erfüllung bestimmter Landesaufgaben durch kommunale Körperschaften in finanzieller Hinsicht ausgeglichen worden. Von vornherein war vorgesehen, diesen Kostenausgleich im Jahre 2007 einer Revision zu unterziehen, um die Höhe und die Ausgestaltung des Kostenausgleiches auf der Basis von Erfahrungswerten neu festlegen zu können. Mittlerweile ist diese Revision abgeschlossen, die Ergebnisse wurden umgesetzt und die Erstattungsregelungen wurden endgültig in § 4 NFVG übernommen. In der Folge werden diese Zahlungen seit dem Haushaltsjahr 2010 bei Titel 633 14 veranschlagt. Ab dem Jahr 2012 ergibt sich ein jährlicher Ausgleichsbetrag in Höhe von 11,69 Mio. EUR.

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Wohnraumförderung vom 29.10.2009 (Nds. GVBl. S. 403) sind die Aufgaben der Wohnraumförderung auf die Kommunen übertragen worden. Der sich hieraus ergebende Kostenausgleich beträgt gem. § 4 Abs. 3 NFVG 6,44 Mio. EUR. Zur Finanzierung dieser Aufwendungen wird der Ansatz bei Titel 613 82 um den entsprechenden Betrag für den rechnerisch auf die Wahrnehmung der wegfallenden Aufgaben nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz / Wohnraumförderungsgesetz des Bundes entfallenden Anteil der Zuweisungen gekürzt.

Zu 633 15

Kommunen mit weit unterdurchschnittlicher Steuereinnahmekraft, die auch im Übrigen die Voraussetzungen des § 13 NFAG erfüllen oder Zins- und Tilgungshilfen nach den Vorschriften des NFAG erhalten haben und die EU-Fördermittel aus den EU-Strukturfonds EFRE, ELER und ESF in Anspruch nehmen, können ergänzende Zuweisungen erhalten. Die kommunalen Gebietskörperschaften werden zum gleichen Zweck einen finanziellen Beitrag bis zur Höhe von 4 Mio. EUR aus den Haushaltsansätzen der Bedarfszuweisungen leisten.

Zu Titelgruppe 81 bis 84

Die Finanzzuweisungen sind nach §§ 1 und 16 NFVG ermittelt worden. Die Berechnung ist als Anlage zu diesem Kapitel abgedruckt.

Zu 613 81 und 883 81

Für Bedarfszuweisungen werden gem. § 2 Satz 1 Nr. 1 NFAG 1,6 v. H. der Zuweisungsmasse bereitgestellt.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1312 Finanzausgleich zwischen Land, Gemeinden und Landkreisen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018 1000 EUR	Ansatz 2019 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2017 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1312					
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		60.000	60.000	—	
		Summe der Einnahmen		60.000	60.000	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	4.757.495	4.586.359	+171.136	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	1.000	1.000	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	4.758.495	4.587.359	+171.136	
		Zuschuss		4.698.495	4.527.359	+171.136	

ERLÄUTERUNGEN

Erläuterungen zu Titelgruppe 81 bis 84
Errechnung der Zuweisungsmasse

	2019
	in 1.000 Euro
Landesanteil an den Steuern	
Summe Kapitel 13 01	
+ Länderfinanzausgleich (Kapitel 13 10 Titel 212 11)	
+ Bundesergänzungszuweisungen (Kapitel 13 10 Titel 211 11)	
+ Ausgleich Wegfall Kfz-Steuer (Kapitel 13 10 Titel 211 12)	28.477.000
abzüglich	
Gewerbsteuerumlage (Titel 017 11)	-226.000
Gewerbsteuerumlage (Titel 017 12)	-362.000
Grunderwerbsteuer (Titel 053 11)	-1.038.000
Feuerschutzsteuer (Titel 059 11)	-48.000
Gewerbsteuer im nds. Küstengewässer/Festlandsockel (Titel 079 11)	-10.000
Zwischensumme	26.793.000
zuzüglich	
Förderabgabe (Kapitel 13 02 Titel 122 12)	125.000
Spielbankabgabe (Kapitel 13 99 Titel 093 11)	14.200
Summe Verbundeinnahmen	26.932.200
Verbundquote 15,50 v. H.	4.174.491
zuzüglich 33 v. H. der Grunderwerbsteuer (Kapitel 13 01 Titel 053 11)	342.540
Zuweisungsmasse	4.517.031
abzüglich der Verwaltungskostenanteile für die anteilige Finanzierung der Aufgaben nach § 4 NFVG (Konnexitätsleistungen)	-13.105
abzüglich eines Betrages in Höhe von 4.511.000 EUR zur Anpassung der Ausgleichsleistungen aufgrund bei kommunalen Körperschaften entfallender Aufgaben	-4.511
abzüglich der vom Bund zusätzlich zur Verfügung gestellten Umsatzsteueranteile zur Finanzierung des KiFöG	-11.284
abzüglich eines Betrages in Höhe von 39.215.000 EUR für das Jahr 2019 nach dem FAG für die Beteiligung des Bundes an den Flüchtlingsausgaben sowie für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) auf Grundlage des Art. 1 HHBegleitG 2019 (§ 24 Abs. 2 NFAG)	-39.215
abzüglich eines Betrages in Höhe von 6.975.000 EUR / 14.725.000 EUR für die Jahre 2019 und 2020 sowie je 29.450.000 EUR für die Jahre 2021 und 2022 für die Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita) auf Grundlage des Art. 1 HHBegleitG 2019	-6.975
zuzüglich des Anteils der Kommunen an den Kompensationszahlungen des Bundes für Mindereinnahmen bei der Lohn- und Einkommensteuer in Folge der Erhöhung des Kindergeldes nach dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz	13.300
zuzüglich der Kompensationsleistungen des Bundes für Steuerausfälle der Kommunen aufgrund des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 in Höhe von 4.600.000 EUR für 2012 und 3.200.000 EUR ab 2013	3.200
zuzüglich eines weiteren Betrages von 80.275.000 EUR ab dem Jahr 2018 aus dem Aufkommen des dem Land zustehenden und nach Anwendung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a NFAG beim Land verbleibenden Anteils an der Umsatzsteuer	80.275
Zuweisungsmasse	4.538.716
zuzüglich Finanzausgleichsumlage	25.000
Zuweisungsmasse	4.563.716

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1320 Vermögensverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 11-5	142	Erstattungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau aus übergebenen Darlehensansprüchen		150	170	-20	172
121 11-0	661	Gewinne aus der Beteiligung an Unternehmen des öffentlichen Rechts		—	—	—	5
121 12-8	812	Gewinne aus der Beteiligung an Unternehmen des privaten Rechts		152	151	+1	213
121 13-6	812	Dividendenabhängige Abführung der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft		—	—	—	—
133 11-8	812	Erlöse aus dem Verkauf von Aktien, Geschäftsanteilen, Bezugsrechten usw. und aus der Liquidation von Unternehmen <i>*** Kosten können durch Absetzen von der Einnahme verausgabt werden.</i>		—	—	—	—
161 11-1	812	Einnahmen aus der Verzinsung des Trägerkapitals des Landes bei den Öffentlichen Versicherungen Oldenburg <i>Vgl. K-Vermerk zu 686 11.</i>		58	58	—	—
161 12-0	812	Einnahmen aus der Verzinsung des Trägerkapitals des Landes bei der Öffentlichen Versicherung Braunschweig		147	150	-3	147
161 21-9	812	Zinseinnahmen aus Kassenbestandsverstärkungen an Landesgesellschaften <i>*** Zinsausgaben für abgelieferte Kassenmittel können bis zur Höhe des unabweisbaren Bedarfs durch Absetzen von der Einnahme geleistet werden.</i>		—	—	—	-428
162 11-8	411	Zinseinnahmen aus Hauszinssteuerhypotheken		—	—	—	0
182 11-9	411	Rückflüsse aus Hauszinssteuerhypotheken		1	1	—	1
382 11-8	891	Bundesanteile an den Darlehen Siedlung und Landarbeiterwohnungen GemAgrG -Zinsen- <i>Vgl. K-Vermerk zu 982 13.</i>		—	—	—	—
382 12-6	891	Wie 382 11 -Tilgungen- <i>Vgl. K-Vermerk zu 982 13.</i>		3	3	—	1
382 13-4	891	Bundesanteile an den Darlehen einzelbetriebliche Förderung GemAgrG -Zinsen- <i>Vgl. K-Vermerk zu 982 11.</i>		62	160	-98	92
382 14-2	891	Wie 382 13 -Tilgungen- <i>Vgl. K-Vermerk zu 982 11.</i>		2.500	4.400	-1.900	3.044
382 16-9	891	Bundesanteile an den Darlehen Flurbereinigung GemAgrG - Tilgungen - <i>Vgl. K-Vermerk zu 982 12.</i>		1	3	-2	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 66		Darlehen aus dem Epl. 05		(—)	(1)	(-1)	(44)
162 66-5	812	Sonstige Zinsen		—	—	—	—
173 66-7	812	Tilgungen von Gemeinden (GV)		—	1	-1	44
182 66-6	812	Sonstige Tilgungen		—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 121 11 und 121 12:

Die Beteiligungen des Landes Niedersachsen und die zu erwartenden Gewinne sind in der Anlage II zu diesem Kapitel sachlich geordnet und zusammengestellt.

Zu 121 13

Soweit bei Titel 686 12 ein höherer als der veranschlagte Betrag an die VW-Stiftung zu leisten ist, kann zu dessen Deckung auch eine Gewinnabführung der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH herangezogen werden.

Zu 133 11

Vermögensveräußerung zur Deckung des Haushalts.

Zu 161 11

Die Zinseinnahmen sind zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Landes aufgrund der Übertragung der Teilträgerschaften bei den Öffentlichen Versicherungen Oldenburg zu verwenden (s. Titel 686 11).

Zu 161 21

Gemäß Vertrag vom 4. März 1999 zwischen dem Land Niedersachsen und der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH (HanBG) wird das Girokonto der HanBG bei der NordLB in ein automatisches Verstärkungs- und Abführungsverfahren mit der Niedersächsischen Landeshauptkasse einbezogen. Zu diesem Zweck übernimmt das Land in unbegrenzter Höhe positive wie negative Salden vom Konto der HanBG auf das Konto der LHK. Der sich entsprechend ergebende Zinsbetrag wird hier vereinnahmt bzw. von der Einnahme abgesetzt.

Zu Titel 162 11 und 182 11

Rückflüsse aus der Abwicklung gewährter Wohnungsbaudarlehen.

Zu 382 11 bis 382 16

Bundesanteile an den Zinsen und Tilgungen für die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" gewährten Darlehen.

Die Anteile werden bei 982 11 bis 982 13 verausgabt.

Zu Titelgruppe 66

Vereinnahmung nicht zweckgebundener Zinsen und Tilgungen auf Darlehen, die aus dem Epl. 05 verausgabt wurden.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1320 Vermögensverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
233 66-0	812	Verwaltungskostenerstattung von Gemeinden (GV)		—	—	—	0
TGr. 68		Darlehen zur Förderung des Schulbaues (einschl. Sportstätten)		(2)	(2)	(—)	(—)
153 68-2	812	Zinsen von Gemeinden (GV)		—	—	—	—
157 68-8	812	Zinsen von Zweckverbänden		—	—	—	—
173 68-3	812	Tilgungen von Gemeinden (GV)		2	2	—	—
177 68-9	812	Tilgungen von Zweckverbänden		—	—	—	—
182 68-2	812	Sonstige Tilgungen		—	—	—	—
TGr. 69		Darlehen zur Studien- und Graduiertenförderung		(17.000)	(18.690)	(-1.690)	(17.729)
162 69-0	142	Zinsen		—	190	-190	—
182 69-0	142	Tilgungen		17.000	18.500	-1.500	17.729
TGr. 87		Sonstige Darlehen aus dem Epl. 09		(1.828)	(2.328)	(-500)	(2.144)
162 87-8	812	Sonstige Zinsen		37	53	-16	49
182 87-9	812	Sonstige Tilgungen		1.791	2.275	-484	2.095
TGr. 92		Darlehen aus dem ehemaligen Epl. 12		(1)	(1)	(—)	(0)
162 92-4	812	Zinsen		—	—	—	—
182 92-5	812	Tilgungen		1	1	—	0
TGr. 96		Sonstige Darlehen, Forderungen und Wertpapiere		(—)	(1)	(-1)	(—)
153 96-8	812	Zinsen von Gemeinden (GV)		—	—	—	—
161 96-0	812	Zinsen von öffentlichen Unternehmen		—	—	—	—
162 96-7	812	Sonstige Zinsen		—	—	—	—
173 96-9	812	Tilgungen von Gemeinden (GV)		—	—	—	—
181 96-1	812	Tilgungen von öffentlichen Unternehmen		—	—	—	—
182 96-8	812	Sonstige Tilgungen		—	1	-1	—
TGr. 98		Darlehen zur Förderung von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach § 96 Abs. 2 AFG		(5)	(5)	(—)	(2)
153 98-4	812	Zinsen von Gemeinden (GV)		1	1	—	0
162 98-3	812	Zinsen von Sonstigen		—	—	—	—
173 98-5	812	Tilgungen von Gemeinden (GV)		2	2	—	2
182 98-4	812	Tilgungen von Sonstigen		2	2	—	—
A U S G A B E N							
546 11-0	062	Kosten für die Verwaltung von Darlehen durch Kreditinstitute	—	1	1	—	0
546 12-9	165	Zahlungen aus einem Vergleich mit der Volkswagen-Stiftung	—	—	—	—	3.000

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Bei diesen Ansätzen werden nicht zweckgebundene Zinsen und Tilgungen auf Darlehen, die aus dem Epl. 07 verausgabt wurden, vereinnahmt.

Zu Titelgruppe 69

Die eingehenden Darlehenstilgungen und Zinsbeträge werden vom Bundesverwaltungsamt nach einem Verteilerschlüssel pauschaliert an die Bundesländer abgeführt.

Zu Titelgruppe 96

Bei diesen Ansätzen werden nicht zweckgebundene Zinsen und Tilgungen auf Darlehen, sonstige Forderungen und Wertpapiere, die aus dem Epl. 13 verausgabt wurden, vereinnahmt.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1320 Vermögensverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
581 11-0	831	Tilgung für sonstige Darlehen des Bundes aus dem Epl. 05	—	1	1	—	22
685 11-0	681	Kapitalausstattung von Beteiligungen	—	500	—	+500	—
686 11-7	187	Vertraglich geregelte Zuschüsse an die Kulturstiftung der Öffentlichen Versicherungen Oldenburg <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgabe erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei 161 11.</i>	—	58	58	—	—
686 12-5	165	Anspruch der Volkswagen-Stiftung auf den Dividendengegenwert <i>Übertragbar.</i>	—	136.056	66.517	+69.539	60.469
982 11-5	891	Ablieferung des Bundesanteils an den Zinsen und Tilgungen für Darlehen einzelbetriebliche Förderung GemAgrG <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 382 13 und 382 14.</i>	—	2.562	4.560	-1.998	3.137
982 12-3	891	Ablieferung des Bundesanteils an den Zinsen und Tilgungen für Darlehen Flurbereinigung GemAgrG <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 382 16.</i>	—	1	3	-2	—
982 13-1	891	Ablieferung des Bundesanteils an den Zinsen und Tilgungen für Darlehen Siedlung und Landarbeiterwohnungen GemAgrG <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei 382 11 und 382 12.</i>	—	3	3	—	1
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Beteiligungsverwaltung und -controlling <i>Übertragbar.</i>	(—)	(385)	(175)	(+210)	(42)
525 61-0	681	Aus- und Fortbildung von Bediensteten	—	10	25	-15	1
537 61-8	681	Dienstleistungen Außenstehender im Zusammenhang mit Beteiligungen	—	250	25	+225	42
831 61-3	681	Für unvorhergesehene oder sonst notwendig werdende Beteiligungen und Beteiligungskosten <i>*** Ausgaben dürfen im Einzelfall vorübergehend zur Vergabe zinsloser Darlehen geleistet werden. Darlehnsrückzahlungen können durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.</i>	—	125	125	—	—
TGr. 65/66		Zuschüsse an die Staatsbäder <i>Übertragbar.</i> <i>*** Das MF wird ermächtigt, die Sicherungen der Pachtverpflichtungen der Niedersächsischen Bädergesellschaft mbH für den Anbau des Hauses Esplanade in Bad Nenndorf (Speise- und Mehrzweckräume) zu übernehmen.</i>	(7.885) (—)	(36.890)	(22.764)	(+14.126)	(19.056)
682 65-0	681	Zuschüsse zur Abdeckung von Verlusten aus der Betriebsführung oder für andere laufende Zwecke	—	11.500	12.675	-1.175	12.660
682 66-9	681	Zuschüsse für Nutzungsentgelte an den Landesliegenschaften	—	1.390	1.389	+1	1.389
891 65-9	681	Zuschüsse zu den Investitionen <i>*** Als Vorsteuer erstattete Umsatzsteuer wird durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt. Gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO ist die Erläuterung</i>	7.885 —	24.000	8.700	+15.300	5.007

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 11

Ermächtigung zur Kapitalausstattung einer ggf. neu zu gründenden Landesgesellschaft.

Zu 686 11

Gemäß Vertrag vom 17. März 1994 zwischen dem Land, dem Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband und der Landschaftlichen Brandkasse Hannover hat sich das Land verpflichtet, die auf den Trägerkapitalanteil des Landes bei den Öffentlichen Versicherungen Oldenburg (ÖVO) entfallenden Zinsen der Kulturstiftung der ÖVO zuzuführen.

Zu 686 12

Gem. Vertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Volkswagenwerk GmbH und über die Errichtung einer Stiftung Volkswagenwerk vom 11./12. November 1959 sowie der Stiftungsurkunde und Stiftungssatzung vom 19. Mai 1961 hat die Volkswagen-Stiftung einen Anspruch auf den Dividendengegenwert von z. Z. 30 234 600 Stück VW-Aktien.

Zu Titel 982 11 bis 982 13

Vgl. 382 11 bis 382 16.

Zu 525 61

Die Mittel sind für spezielle Fortbildungen der Bediensteten der Beteiligungsverwaltung und der Landesvertreter in den Aufsichtsgremien bestimmt.

Zu 537 61

Die Mittel sind vorgesehen für Gutachten und ähnliche Arbeiten Dritter, die im Zusammenhang mit Beteiligungen des Landes erforderlich werden.

Zu 831 61

Soweit bei Beteiligungsunternehmen aus wirtschaftlichen und finanziellen Erwägungen Kapitalerhöhungen notwendig werden, kann sich das Land den Beschlüssen nicht entziehen. Mittel sollen nur bei einer Verpflichtung oder einem wichtigen Interesse des Landes in Anspruch genommen werden.

Zu Titelgruppe 65/66

Die Staatsbäder Nenndorf und Pyrmont sind Betriebe nach § 26 LHO und dienen als Heilbäder der Volksgesundheit. Die Staatsbäder werden von jeweils einer Betriebsführungsgesellschaft vor Ort geführt. Diese Gesellschaften gehören zum Vermögen der Staatsbäder. LHO-Betriebe und Gesellschaften sind auf die Abdeckung von Verlusten angewiesen, weil die Erträge insgesamt hinter den Aufwendungen zurückbleiben. Entsprechende Mittel sind beim Titel 682 65 veranschlagt. Zuschüsse für Nutzungsentgelte an den Landesliegenschaften sind beim Titel 682 66 gesondert ausgewiesen. Bauten und andere Investitionen der Staatsbäder werden beim Titel 891 65 nachgewiesen. Die Wirtschaftspläne der Staatsbäder sind als Anlage 1 zu diesem Kapitel abgedruckt.

Erläuterung zu den Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen

Ifd. Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Kosten in 1.000 Euro				Finanzierung in 1.000 Euro			Bemerkungen
		Teil 1	Teil 2	Teil 3	Gesamt	bis 2018	2019	2020 und später	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
1	Sanierung des Therapiebeckens der Landgrafenklinik	0	3.852	0	3.852	1.800	1.100	952	Es erfolgt voraussichtlich eine Mitfinanzierung durch den Eigentümer des Erbbaugrundstücks.
2	Sanierung der Zimmer des Hotels Steigenberger – Teil 1	0	4.985	815	5.800	4.800	0	1.000	
3	Sanierung der Zimmer des Hotels Steigenberger – Teil 2	0	0	0	6.550	0	0	6.550	Eine Aufteilung der Kosten auf die Teile 2 und 3 erfolgt nach Aufstellung der HUBau.
4	Sanierung und Modernisierung des Königin-Luise-Bades	0	18.970	0	18.970	13.500	2.000	3.470	Die Gesamtausgaben für die Maßnahme erhöhen sich aufgrund einer noch zu erstellenden Nachtrags-HUBau auf voraussichtlich 18,97 Mio. Euro.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1320 Vermögensverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
			ermächtigung 2019 2018	2019	2018	- = weniger	2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
noch 891 65-9		<i>in Abs. 1 sowie die Erläuterung zu den Baumaßnahmen hinsichtlich der Maßnahmenbezeichnung verbindlich.</i>					
TGr. 67/69		Teilkommunalisierung des Staatsbades Bad Nenndorf	(—)	(400)	(400)	(—)	(400)
633 67-6	681	Zuweisungen an die Stadt Bad Nenndorf für laufende Zwecke	—	400	400	—	400
633 69-2	681	Erstattung an die Stadt Bad Nenndorf für Asbest-Sanierungen	—	—	—	—	—
		<u>Abschluss Kapitel 1320</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		19.344	21.558	-2.214	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		2.566	4.566	-2.000	
		Summe der Einnahmen		21.910	26.124	-4.214	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	262	52	+210	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	149.904	81.039	+68.865	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	7.885	24.125	8.825	+15.300	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	2.566	4.566	-2.000	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	7.885	176.857	94.482	+82.375	
		Zuschuss	—	154.947	68.358	+86.589	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 891 65

Mehr- oder Mindereinnahmen bei Kapitel 51 32 Titel 131 12, die auf Veräußerungen der Staatsbäder beruhen, erhöhen oder vermindern die Ausgabeermächtigung.

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	23.740	—	—	23.740
2020	170	—	3.155	3.325
2021	—	—	4.280	4.280
2022	51.000	—	450	51.450
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	74.910	—	7.885	82.795

Zu 633 67

Belastung durch VE

der Haushalts- jahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamt belastung in 1000 EUR
2019	400	—	—	400
2020	—	—	—	—
2021	—	—	—	—
2022	—	—	—	—
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	400	—	—	400

**Wirtschaftspläne für die Landesbetriebe
Staatsbad Nenndorf
und
Staatsbad Pyrmont
für das Geschäftsjahr 2019**

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Staatsbad Nenndorf

A. Finanzplan für das Geschäftsjahr 2019

Positionsbezeichnung	Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	vorl. IST 2017 EUR
I. Liquiditätsbedarf			
1. Investitionen gemäß VV-HNds. (ZR-GPl):			
1.1 Bebaute Grundstücke	20.790.000	1.300.000	2.518.659
1.2 Gebäude			
Summe 1.:	20.790.000	1.300.000	2.518.659
2. Sonstige Investitionen:			
Summe 2.:	0	0	0
3. Sonstiger Liquiditätsbedarf:			
3.1 Jahresfehlbetrag laut Erfolgsplan	3.635.500	2.975.000	646.794
3.2 Überlassungsentgelte	322.000	320.000	321.040
Summe 3.:	3.957.500	3.295.000	967.834
4. Positiver Überleitungsbetrag (Anlage 4):	0	2.083.000	4.042.608
Summe I.:	24.747.500	6.678.000	7.529.101
II. Deckungsmittel			
1. Deckungsmittel:			
1.1 Jahresüberschuss laut Erfolgsplan			
1.2 Noch verfügbare Deckungsmittel aus Vorjahr/Vorjahren			2.122.672
1.3 Zuschuss aus Kapitel 1320 Titel 682 65	3.445.000	5.058.000	4.750.000
1.4 Zuschuss aus Kapitel 1320 Titel 682 66	322.000	320.000	321.040
1.5 Zuschuss aus Kapitel 1320 Titel 891 65	20.790.000	1.300.000	1.804.000
Summe 1.:	24.557.000	6.678.000	8.997.712
2. Negativer Überleitungsbetrag (Anlage 4):	190.500	0	0
Summe II.:	24.747.500	6.678.000	8.997.712
III. Deckungsmittelüberschuss/Deckungsmittelfehlbetrag (Summe II ./ Summe I)	0	0	1.468.611
IIIa. Übertragung von Haushaltsresten in Folgejahr	0	0	-1.274.548
IIIb. Einsparungen	0	0	-150.935
IV. Abzuführender Deckungsmittelüberschuss / ausgleichender Deckungsmittelfehlbetrag (Summe III ./ nicht ausgeglichene Deckungsmittel- fehlbeträge aus Vorjahren)	0	0	43.128

Anmerkungen

Wegen der Bildung und Übertragung von Haushaltsresten aus dem Titel 891 65 werden die Reste des Vorjahres und der Ansatz des abgeschlossenen Haushaltsjahres als voll in Anspruch genommen ausgewiesen um die Verwendung der Mittel im laufenden oder in Folgejahren transparent nachvollziehen zu können.

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Staatsbad Nenndorf

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2019

Positionsbezeichnung	Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	vorl. IST 2017 EUR
I. Erträge			
1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt für laufende Zwecke:	322.000	320.000	321.040
Summe 1.:	322.000	320.000	321.040
2. Umsatzerlöse	717.000	860.000	647.634
Summe 2.:	717.000	860.000	647.634
3. Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen:			0
Summe 3.:	0	0	0
4. Andere aktivierte Eigenleistungen:			0
Summe 4.:	0	0	0
5. Sonstige betriebliche Erträge:			
5.1 Mieterträge			
5.2 Erträge aus d. Abgang von Gegenständen d. Anlagevermögens			
5.3 Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen und Rückstellungen	850.500	3.463.000	5.182.000
5.4 Periodenfremde Erträge			
5.5 Sonstige Erträge (Schadenersatz, Erstattungen...)			
5.6 Kurtaxe			
5.7 Erbbauzinsen	62.000	62.000	61.883
Summe 5.:	912.500	3.525.000	5.243.883
6. Zinserträge und ähnliche Erträge:			0
Summe 6.:	0	0	0
Summe I.:	1.951.500	4.705.000	6.212.557
II. Aufwendungen			
1. Materialaufwand:			
Summe 1.:	0	0	0
2. Personalaufwand:			
Summe 2.:	0	0	0
3. Abschreibungen:			
3.1 Abschreibungen auf unbewegliches Anlagevermögen	1.041.000	1.380.000	1.060.902
Summe 3.:	1.041.000	1.380.000	1.060.902
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen:			
4.1. Bewirtschaftung, Versorgung, Instandhaltung			
4.1.1 Mieten	893.000	3.000.000	2.679.522
4.1.2 Unterhaltung von Gebäuden	300.000	500.000	360.082
4.1.3 Inanspruchnahme von Rechten	322.000	320.000	321.040
Summe 4.1.:	1.515.000	3.820.000	3.360.644
4.2. Aufwendungen für den Geschäftsbedarf			
4.2.1 Versicherungen	53.000	60.000	53.052
4.2.2 Verwaltungsaufwand	65.000	70.000	59.045
Summe 4.2.:	118.000	130.000	112.097

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Staatsbad Nenndorf

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2019

Positionsbezeichnung	Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	vorl. IST 2017 EUR
4.3. Übrige sonstige Aufwendungen			
4.3.1 Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen			
4.3.2 Periodenfremde Aufwendungen			
4.3.3 Übrige sonstige Aufwendungen	20.000	30.000	19.535
4.3.4 Verluste aus Beteiligungen	2.793.000	2.150.000	2.250.925
4.3.5 Verluste aus Beteiligungen Vorjahre	45.000	115.000	198.000
Summe 4.3.:	2.858.000	2.295.000	2.270.460
Summe 4.:	4.491.000	6.245.000	5.743.201
5. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen:			
5.1 Vorsteuerabzug			
5.2 Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen			
Summe 5.:	0	0	0
Summe II.:	5.532.000	7.625.000	6.804.103
III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Summe I. ./ Summe II.)	-3.580.500	-2.920.000	-591.546
IV. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen			
1. Außerordentliche Erträge			
Summe 1.:	0	0	0
2. Außerordentliche Aufwendungen:			
Summe 2.:	0	0	0
V. Außerordentliches Ergebnis (Außerordentliche Erträge ./ Außerordentliche Aufwendun	0	0	0
VI. Steuern			
1. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:			
1.1 Körperschaftssteuer			
1.2 Gewerbeertragssteuer			
1.3 Kapitalertragssteuer			
Summe 1.:	0	0	0
2. Sonstige Steuern:			
2.1 Kraftfahrzeugsteuer			
2.2 Grundsteuer	55.000	55.000	55.248
Summe 2.:	55.000	55.000	55.248
Summe VI.:	55.000	55.000	55.248
VII. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit + Außerordentliches Ergebnis ./ Steuern)	-3.635.500	-2.975.000	-646.794

Wirtschaftsplans für den Landesbetrieb Staatsbad Nenndorf

C. Überleitungsrechnung für die Geschäftsjahre 2017 und 2018

Positionsbezeichnung	Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	vorl. IST 2017 EUR
I. Erhöhung der Zuführung / Minderung der Ablieferung			
1. Gewinnerhöhung ohne Geldfluss:			
1.1 Erhöhung d. Forderungsbestandes aus Lieferungen u. Leistung			
1.2 Erhöhung aktiver Rechnungsabgrenzungsposten			
1.3 Minderung Verbindlichkeiten			133.665
1.4 Minderung von Rückstellungen	850.500	3.463.000	5.184.000
1.5 Minderung passiver Rechnungsabgrenzungsposten			
2.0 Gewinnneutrale Anpassungen zwischen Haushalts- und Erfolgsrechnung			
2.1 Zeitliche Differenzen bei der Erfassung von Investitionen			
Summe I.:	850.500	3.463.000	5.317.665
II. Minderung der Zuführung / Erhöhung der Ablieferung			
1. Gewinnminderung ohne Geldfluss:			
1.1 Abschreibung für Abnutzung	1.041.000	1.380.000	1.060.902
1.2 Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen			
1.3 Minderung des Forderungsbestandes aus Lieferungen u. Leist.			214.155
1.4 Minderung des Forderungsbestandes (Sonstige Forderungen)			
1.5 Erhöhung von Rückstellungen			
1.6 Erhöhung passiver Rechnungsabgrenzungsposten			
1.7 Erhöhung Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
1.8 Instandhaltungsaufwand, der im Haushalt als Investition behandelt wurde			
2. Gewinnneutrale Anpassungen zwischen Haushalts- und Erfolgsrechnung			
2.1 Erhaltene, nicht erfolgswirksam vereinnahmte Zuschüsse für Investitionen			
2.2 Zeitliche Differenzen bei der Erfassung von Investitionen			
Summe II.:	1.041.000	1.380.000	1.275.057
III. Überleitungsbetrag (Summe I ./ Summe II)	-190.500	2.083.000	4.042.608

Ein positiver Korrekturbetrag bedeutet eine Erhöhung des Finanzbedarfs, die erforderliche Zuführung ist dadurch höher.

Ein negativer Korrekturbetrag bedeute eine Erhöhung der Deckungsmittel, die erforderliche Zuführung ist dadurch geringer.

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Staatsbad Pyrmont

A. Finanzplan für das Geschäftsjahr 2019

Positionsbezeichnung	Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	vorl. IST 2017 EUR
I. Liquiditätsbedarf			
1. Investitionen gemäß VV-HNds. (ZR-GPl):			
1.1 Bebaute Grundstücke	4.210.000	7.400.000	2.488.830
1.2 Gebäude			
Summe 1.:	4.210.000	7.400.000	2.488.830
2. Sonstige Investitionen:			
Summe 2.:	0	0	0
3. Sonstiger Liquiditätsbedarf:			
3.1 Jahresfehlbetrag laut Erfolgsplan	5.484.000	4.555.000	7.588.588
3.2 Überlassungsentgelte	1.068.000	1.069.000	1.067.609
Summe 3.:	6.552.000	5.624.000	8.656.197
4. Positiver Überleitungsbetrag (Anlage 4):	2.571.000	3.062.000	420.142
Summe I.:	13.333.000	16.086.000	11.565.169
II. Deckungsmittel			
1. Deckungsmittel:			
1.1 Jahresüberschuss laut Erfolgsplan			
1.2 Noch verfügbare Deckungsmittel aus Vorjahr/Vorjahren			1.818.149
1.3 Zuschuss aus Kapitel 1320 Titel 682 65	8.055.000	7.617.000	7.910.000
1.4 Zuschuss aus Kapitel 1320 Titel 682 66	1.068.000	1.069.000	1.067.609
1.5 Zuschuss aus Kapitel 1320 Titel 891 65	4.210.000	7.400.000	7.096.000
Summe 1.:	13.333.000	16.086.000	17.891.758
2. Negativer Überleitungsbetrag (Anlage 4):	0	0	0
Summe II.:	13.333.000	16.086.000	17.891.758
III. Deckungsmittelüberschuss/Deckungsmittelfehlbetrag (Summe II ./ Summe I)	0	0	6.326.589
IIIa. Übertragung von Haushaltsresten in Folgejahr	0	0	-6.324.498
IIIb. Einsparungen	0	0	0
IV. Abzuführender Deckungsmittelüberschuss / ausgleichender Deckungsmittelfehlbetrag (Summe III ./ nicht ausgeglichene Deckungsmittel- fehlbeträge aus Vorjahren)	0	0	2.091

Anmerkungen

Wegen der Bildung und Übertragung von Haushaltsresten aus dem Titel 891 65 werden die Reste des Vorjahres und der Ansatz des abgeschlossenen Haushaltsjahres als voll in Anspruch genommen ausgewiesen um die Verwendung der Mittel im laufenden oder in Folgejahren transparent nachvollziehen zu können.

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Staatsbad Pymont

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2019

Positionsbezeichnung	Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	vorl. IST 2017 EUR
I. Erträge			
1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt für laufende Zwecke:	1.068.000	1.069.000	1.067.609
Summe 1.:	1.068.000	1.069.000	1.067.609
2. Umsatzerlöse	1.556.000	1.743.000	1.611.307
Summe 2.:	1.556.000	1.743.000	1.611.307
3. Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen:			0
Summe 3.:	0	0	0
4. Andere aktivierte Eigenleistungen:			0
Summe 4.:	0	0	0
5. Sonstige betriebliche Erträge:			
5.1 Mieterträge			
5.2 Erträge aus d. Abgang von Gegenständen d. Anlagevermögens			
5.3 Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen und Rückstellungen	3.150.000	3.762.000	1.144.000
5.4 Periodenfremde Erträge			
5.5 Sonstige Erträge (Schadenersatz, Erstattungen...)			
5.6 Kurtaxe	1.600.000	1.670.000	1.488.801
5.7 Erbbauzinsen	400.000	400.000	400.306
Summe 5.:	5.150.000	5.832.000	3.033.107
6. Zinserträge und ähnliche Erträge:			0
Summe 6.:	0	0	0
Summe I.:	7.774.000	8.644.000	5.712.023
II. Aufwendungen			
1. Materialaufwand:			
Summe 1.:	0	0	0
2. Personalaufwand:			
Summe 2.:	0	0	0
3. Abschreibungen:			
3.1 Abschreibungen auf unbewegliches Anlagevermögen	579.000	700.000	568.782
Summe 3.:	579.000	700.000	568.782
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen:			
4.1. Bewirtschaftung, Versorgung, Instandhaltung			
4.1.1 Mieten	4.484.000	4.405.000	4.466.945
4.1.2 Unterhaltung von Gebäuden	1.450.000	1.250.000	1.449.760
4.1.3 Inanspruchnahme von Rechten	1.068.000	1.069.000	1.067.608
Summe 4.1.:	7.002.000	6.724.000	6.984.313
4.2. Aufwendungen für den Geschäftsbedarf			
4.2.1 Versicherungen	49.000	85.000	47.856
4.2.2 Verwaltungsaufwand	265.000	250.000	259.641
Summe 4.2.:	314.000	335.000	307.497

4.3.	Übrige sonstige Aufwendungen			
4.3.1	Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen			
4.3.2	Periodenfremde Aufwendungen			
4.3.3	Übrige sonstige Aufwendungen	10.000	30.000	5.035
4.3.4	Verluste aus Beteiligungen	3.604.000	3.600.000	3.799.580
4.3.5	Überlassung Kurtaxe an Betriebsführerin	1.600.000	1.670.000	1.488.801
	Summe 4.3.:	5.214.000	5.300.000	5.293.416
	Summe 4.:	12.530.000	12.359.000	12.585.226
5.	Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen:			
5.1	Vorsteuerabzug			
5.2	Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen			
	Summe 5.:	0	0	0
	Summe II.:	13.109.000	13.059.000	13.154.008
III.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-5.335.000	-4.415.000	-7.441.985
	(Summe I. ./ Summe II.)			
IV.	Außerordentliche Erträge und Aufwendungen			
1.	Außerordentliche Erträge			
	Summe 1.:	0	0	0
2.	Außerordentliche Aufwendungen:			
	Summe 2.:	0	0	0
V.	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
	(Außerordentliche Erträge ./ Außerordentliche Aufwendun			
VI.	Steuern			
1.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:			
1.1	Körperschaftssteuer			
1.2	Gewerbeertragssteuer			
1.3	Kapitalertragssteuer			
	Summe 1.:	0	0	0
2.	Sonstige Steuern:			
2.1	Kraftfahrzeugsteuer			
2.2	Grundsteuer	149.000	140.000	146.603
	Summe 2.:	149.000	140.000	146.603
	Summe VI.:	149.000	140.000	146.603
VII.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-5.484.000	-4.555.000	-7.588.588
	(Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit + Außerordentliches Ergebnis ./ Steuern)			

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Staatsbad Pymont

C. Überleitungsrechnung für das Geschäftsjahr 2019

Positionsbezeichnung	Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	vorl. IST 2017 EUR
I. Erhöhung der Zuführung / Minderung der Ablieferung			
1. Gewinnerhöhung ohne Geldfluss:			
1.1 Erhöhung d. Forderungsbestandes aus Lieferungen u. Leistung			55.995
1.2 Erhöhung aktiver Rechnungsabgrenzungsposten			
1.3 Minderung Verbindlichkeiten			
1.4 Minderung von Rückstellungen	3.150.000	3.762.000	1.146.000
1.5 Minderung passiver Rechnungsabgrenzungsposten			
2.0 Gewinnneutrale Anpassungen zwischen Haushalts- und Erfolgsrechnung			
2.1 Zeitliche Differenzen bei der Erfassung von Investitionen			
Summe I.:	3.150.000	3.762.000	1.201.995
II. Minderung der Zuführung / Erhöhung der Ablieferung			
1. Gewinnminderung ohne Geldfluss:			
1.1 Abschreibung für Abnutzung	579.000	700.000	568.782
1.2 Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen			
1.3 Minderung des Forderungsbestandes aus Lieferungen u. Leist.			
1.4 Minderung des Forderungsbestandes (Sonstige Forderungen)			
1.5 Erhöhung von Rückstellungen			94.109
1.6 Erhöhung passiver Rechnungsabgrenzungsposten			
1.7 Erhöhung Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			41.841
1.8 Instandhaltungsaufwand, der im Haushalt als Investition behandelt wurde			77.121
2. Gewinnneutrale Anpassungen zwischen Haushalts- und Erfolgsrechnung			
2.1 Erhaltene, nicht erfolgswirksam vereinnahmte Zuschüsse für Investitionen			
2.2 Zeitliche Differenzen bei der Erfassung von Investitionen			
Summe II.:	579.000	700.000	781.853
III. Überleitungsbetrag (Summe I ./ Summe II)	2.571.000	3.062.000	420.142

Ein positiver Korrekturbetrag bedeutet eine Erhöhung des Finanzbedarfs, die erforderliche Zuführung ist dadurch höher.

Ein negativer Korrekturbetrag bedeute eine Erhöhung der Deckungsmittel, die erforderliche Zuführung ist dadurch geringer.

Verzeichnis der Beteiligungen des Landes Niedersachsen an Anstalten des öffentlichen Rechts und an Unternehmen des privaten Rechts

I. Anstalten des öffentlichen Rechts

1. Kreditinstitute

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Unternehmens	Höhe der Beteiligung (HdB) in EUR	HdB v. H.	Jahresergebnis* ¹	Voraussichtlich im Haushaltsjahr 2019 zufließender Ertrag	Bemerkungen
1.1	Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)	150.000.000	100,00	+ 60.606	-	Gem. § 8 NBankG beträgt das Stammkapital der NBank 150 Mio. Euro. Das Land ist alleiniger Anteilinhaber. Das NBankG ist zum 01.01.2008 in Kraft getreten.
1.2	Kreditanstalt für Wiederaufbau	72.750.000	1,94	+ 895.416.771	-	
1.3	Norddeutsche Landesbank - Girozentrale -	950.426.575	59,13	+ 85.116.142	+ 0	Die Trägerrechte an der NORD/LB hält das Land. Die Vermögensrechte hat das Land Niedersachsen bis auf einen Betrag von 337.905.085 Euro auf die HanBG übertragen.

2. Weitere Anstalten des öffentlichen Rechts

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Unternehmens	Höhe der Beteiligung (HdB) in EUR	HdB v. H.	Jahresergebnis* ¹	Voraussichtlich im Haushaltsjahr 2019 zufließender Ertrag	Bemerkungen
2.1	Dataport, Anstalt des öffentlichen Rechts	7.500.000	14,71	+ 235.458	-	
2.2	GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder	-	-	+ 2.236.860	+ 0	Im Staatsvertrag wurde eine direkte Zuordnung des Grundkapitals i. H. v. 2 Mio. Euro zu den einzelnen Trägern nicht vorgenommen.
2.3	Niedersächsische Landesforsten	1.032.655.000	100,00	+ 6.448.101	-	

II. Unternehmen des privaten Rechts

1. Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Unternehmens	Höhe der Beteiligung (HdB) in EUR	HdB v. H.	Jahresergebnis* ¹	Voraussichtlich im Haushaltsjahr 2019 zufließender Ertrag	Bemerkungen
1.1	Deutsche Messe AG, Hannover	38.500.000	50,00	+ 18.826.424	-	(Dividenden fließen nicht in den Landeshaushalt, sondern werden an die HanBG ausgeschüttet.)
1.2	Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH, Zeven	8.500.000	59,45	+ 5.556.061	-	
1.3	Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH, Hannover	10.745.000	35,00	+ 3.879.819	-	
1.4	Galintis GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main	3.055.628	22,73	+ 13.585.540	-	
1.5	Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH, Hannover	440.400	36,67	+ 1.840.749	-	
1.6	Salzgitter AG, Salzgitter	42.791.191	26,48	+ 193.600.000	-	
1.7	Volkswagen AG, Wolfsburg	151.095.987	20,00	+ 11.638.000.000	-	

*¹: Betriebsergebnisse aus 2017 sind *kursiv* dargestellt. Andernfalls sind die Jahresergebnisse 2016 ausgewiesen.

Verzeichnis der Beteiligungen des Landes Niedersachsen an Anstalten des öffentlichen Rechts und an Unternehmen des privaten Rechts

II. Unternehmen des privaten Rechts

2. Land Niedersachsen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Unternehmens	Höhe der Beteiligung (HdB) in EUR	HdB v. H.	Jahresergebnis* ¹	Voraussichtlich im Haushaltsjahr 2019 zufließender Ertrag	Bemerkungen
2.1	3N Dienstleistungen GmbH, Werlte	6.250	25,00	+ 1.793	-	
2.2	Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG, Wilhelmshaven	1.000.000	100,00	- 4.354.204	-	
2.3	Deutsche Management Akademie Niedersachsen gGmbH, Celle	131.350	50,68	- 129.737	-	
2.4	Deutsches Primatenzentrum GmbH - Leibniz-Institut für Primatenforschung, Göttingen	12.800	50,00	+ 0	-	
2.5	Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH (DZHW), Hannover	500	1,85	- 89.386	-	
2.6	Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH, Zeven	3.362.665	23,52	+ 5.556.061	-	
2.7	Endlager Konrad Stiftungsgesellschaft mbH Salzgitter, Salzgitter	5.000	20,00	+ 0	-	
2.8	FWU Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gGmbH, Grünwald	10.226	6,25	- 14.927	-	
2.9	Gesellschaft zur Vorbereitung und Durchführung der Weltausstellung EXPO 2000 in Hannover mbH i.L., Hannover	2.556.500	50,00	+ 50	-	Die Gesellschaft befindet sich in Liquidation.
2.10	Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH Braunschweig, Braunschweig	2.340	+ 9,00	+ 0	-	
2.11	Helmholtz-Zentrum Geesthacht Zentrum für Material- und Küstenforschung GmbH, Geesthacht	256	0,63	+ 0	-	
2.12	IdeenExpo GmbH, Hannover	8.750	5,83	- 1.327.403	-	
2.13	Innovationszentrum Niedersachsen GmbH, Hannover	25.000	100,00	+ 8	-	
2.14	InphA GmbH - Institut für pharmazeutische und angewandte Analytik, Bremen	6.400	16,67	- 1.473.328	-	
2.15	Institut für Solarenergieforschung GmbH, Emmerthal	25.565	100,00	- 593.795	-	
2.16	JadeWeserPort Realisierungs-Beteiligungs-GmbH, Wilhelmshaven	25.050	50,10	+ 2.500	-	

*¹: Betriebsergebnisse aus 2017 sind *kursiv* dargestellt. Andernfalls sind die Jahresergebnisse 2016 ausgewiesen.

Verzeichnis der Beteiligungen des Landes Niedersachsen an Anstalten des öffentlichen Rechts und an Unternehmen des privaten Rechts

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Unternehmens	Höhe der Beteiligung (HdB) in EUR	HdB v. H.	Jahresergebnis* ¹	Voraussichtlich im Haushaltsjahr 2019 zufließender Ertrag	Bemerkungen
2.17	JadeWeserPort Realisierungs GmbH & Co. KG, Wilhelmshaven	501.000	50,10	- 1.071.825	-	
2.18	JWP GmbH, Wilhelmshaven	25.000	100,00	+ 3.559	-	
2.19	Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH, Hannover	25.000	100,00	+ 0	-	
2.20	Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH, Bonn	1.023	2,44	+ 7.696.907	-	
2.21	Länderzentrum für Niederdeutsch gGmbH	6.250	25,00	+ 0	-	Die Gesellschaft wurde im Dezember 2017 gegründet. Für das Rumpfgeschäftsjahr 2017 wird das Jahresergebnis mit 0 €
2.22	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH, Hannover	127.823	100,00	+ 0	-	
2.23	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hannover	49.400	95,00	+ 19.077	-	
2.24	Leibniz-Institut DSMZ - Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH, Braunschweig	25.600	100,00	+ 0	-	
2.25	Medical Park Hannover GmbH			+ 247.266		
2.26	Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH, Hannover	1.900	7,60	+ 8.898	-	
2.27	Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Oldenburg	1.001.000	100,00	- 29.520.063	-	
2.28	Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH, Hannover	180.000	15,00	+ 1.840.749	+ 150.000	
2.29	Niedersächsische Hafengesellschaft mbH, Cuxhaven	100.000	100,00	- 24.256	-	
2.30	Niedersächsische Landgesellschaft mbH, Hannover	420.920	51,86	+ 10.188.752	-	
2.31	Niedersächsisches Staatsbad Nenndorf Betriebsgesellschaft mbH, Bad Nenndorf	25.600	100,00	- 2.220.345	-	
2.32	Niedersächsisches Staatsbad Pyrmont Betriebsgesellschaft mbH, Bad Pyrmont	30.000	100,00	- 3.383.647	-	
2.33	Niedersächsische Staatstheater Hannover GmbH, Hannover	26.076	100,00	- 1.229.413	-	
2.34	nordmedia - Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen / Bremen mbH, Hannover	401.200	60,79	- 45.755	-	
2.35	Salzgitter AG	1.291	0,00	+ 193.600.000		
2.36	Servicestelle Offene Hochschule Niedersachsen gGmbH, Hannover	25.000	100,00	+ 3.379	-	
2.37	TourismusMarketing Niedersachsen GmbH (TMN), Hannover	235.000	100,00	+ 2.269	-	
2.38	Volkswagen AG, Wolfsburg	1.126	0,00	+ 11.638.000.000	+ 1.667	
2.39	ZESAR - Zentrale Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten GmbH, Köln	2.500	10,00	+ 18.848	-	

*¹: Betriebsergebnisse aus 2017 sind *kursiv* dargestellt. Andernfalls sind die Jahresergebnisse 2016 ausgewiesen.

Verzeichnis der Beteiligungen des Landes Niedersachsen an Anstalten des öffentlichen Rechts und an Unternehmen des privaten Rechts

Zusammenstellung

Lfd. Nr.	Kapitel/Titel	Summe der unmittelbaren Beteiligungen (Spalte 3 Buchstabe a)	Voraussichtlich im Haushaltsjahr 2019 zufließender Ertrag (Spalte 5)
I. 1	13 20 - 121 11	1.173.176.575	-
I. 2	09 80 - 121 11	1.040.155.000	-
Su.1		2.213.331.575	
II.1.	13 20 - 121 12	*2 315.978.000	
II.2.	13 20 - 121 12	10.391.361	151.667
Su.		326.369.361	151.667
II			

*¹ Betriebsergebnisse aus 2017 sind *kursiv* dargestellt. Andernfalls sind die Jahresergebnisse 2016 ausgewiesen.

*² Angegeben ist für II.1. die unmittelbare Beteiligung des Landes Niedersachsen an der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH i. H. v. 315.978.000,- Euro. Die unter II.1. oben dargestellten Beteiligungen (1.1 - 1.7) sind unmittelbare Beteiligungen der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH an den dargestellten Unternehmen.

**Wirtschaftsplan für das
"Sondervermögen Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar"
für das Jahr 2019**

Finanzplan für das Jahr 2019

Finanzbedarf	Soll 2019 Tsd. EUR	Soll 2018 Tsd. EUR	Ist 2017 Tsd. EUR	Deckungsmittel	Soll 2019 Tsd. EUR	Soll 2018 Tsd. EUR	Ist 2017 Tsd. EUR
1. Ablieferung an den Bund	9.053	11.600	26.052	1. Rückflüsse aus Darlehen	17.300	35.800	84.703
2. Zinsaufwendungen	0	0	0	2. Zinseinnahmen	0	0	0
3. Ablieferung an den Investor, NBank	51.109	53.392	55.528	3. Zuführungen aus dem Landeshaushalt	0	0	0
4. Aufwendungsersatz an die NBank	40	33	40	4. Sonstige Einnahmen	0	0	0
<i>davon Trägerleistung NBank</i>	33	33	33				
<i>davon Kostenerstattung für Richtlinie</i>	7	0	7				
5. Überleitungsbetrag ins Folgejahr	254.162	297.064	326.289	5. Überleitungsbetrag aus dem Vorjahr	297.064	326.289	323.205
Kontrollsumme	314.363	362.089	407.908	Kontrollsumme	314.363	362.089	407.908

Erläuterungen zum Finanzplan

Das Land hat das Sondervermögen zum 01.01.2007 zur Verwaltung der Tilgungsbeträge und Zinsen (Rückflüsse) der nach der Integration der ehemaligen Landestreuhandstelle (LTS) - Norddeutsche Landesbank Girozentrale - nunmehr von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) verwalteten Fördervermögen Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar eingerichtet. Mit der Verwaltung ist die NBank beauftragt. Aus dem Sondervermögen werden die Schuldendienstleistungen an den Bund für Finanzmittel, die dieser für Förderung in den o.g. Bereich bereitgestellt hat, gezahlt. Darüber hinaus darf das Sondervermögen nur für Zahlungen an Finanzinvestoren aus Rückflüssen der Förderdarlehen zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen und zur Abdeckung von Kosten aus der Verwaltung des Sondervermögens verwendet werden. Dem Finanzbedarf stehen Deckungsmittel aus den von der NBank an das Land abzuführenden Rückflüssen gegenüber, soweit diese nicht an Dritte abgetreten sind. Zuführungen aus dem Landeshaushalt erfolgen nur, falls das Sondervermögen nicht über ausreichende Mittel verfügt, den Finanzbedarf zu decken.

Zum 31.12.2017 hatte das Sondervermögen einen Bestand von 326.288 Tsd EUR, der nach 2018 übergeleitet worden ist. Mit dem übergeleiteten IST-Bestand wird der für die Folgejahre ermittelte Bestand mit Planwerten weitergeführt. Bei den Planwerten werden Einnahmen aus außerplanmäßigen Tilgungen nicht berücksichtigt, da diese gewöhnlich starken Schwankungen unterliegen.

Bestandsdarstellung zum 31.12.2017	EUR
Bestand Sondervermögen 01.01.2017	323.204.644,62
Zuführungen	84.703.147,94
Entnahmen	81.619.125,50
Bestand Sondervermögen 31.12.2017	326.288.667,06

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1321 Landesliegenschaften

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-1	062	Sonstige Verwaltungseinnahmen		40	11	+29	47
119 41-0	062	Rückzahlung von Überzahlungen		1	1	—	4
124 01-5	062	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		4.923	5.608	-685	5.401
124 03-1	062	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 03		1.134	1.179	-45	1.146
124 05-8	062	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 05		2.488	1.993	+495	2.488
124 06-6	062	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 06		121.807	119.851	+1.956	119.993
124 08-2	062	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 08		562	572	-10	571
124 09-0	062	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 09		464	464	—	463
124 11-2	062	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 11		—	—	—	—
124 13-9	062	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 13		1.390	1.389	+1	1.389
124 15-5	062	Mieten und Pachten von Landesbetrieben im Einzelplan 15		6.537	6.454	+83	6.500
356 11-0	851	Entnahme aus dem Landesliegenschaftsfonds		—	10.000	-10.000	—
381 02-6	891	Zuführung von Einzelplan 02		2.696	3.217	-521	3.219
381 03-4	891	Zuführung von Einzelplan 03		46.739	44.307	+2.432	45.407
381 04-2	891	Zuführung von Einzelplan 04		25.076	24.901	+175	24.865
381 05-0	891	Zuführung von Einzelplan 05		6.927	7.811	-884	6.867
381 06-9	891	Zuführung von Einzelplan 06		6.256	6.190	+66	6.203
381 07-7	891	Zuführung von Einzelplan 07		4.954	4.806	+148	4.831
381 08-5	891	Zuführung von Einzelplan 08		7.800	7.710	+90	7.764
381 09-3	891	Zuführung von Einzelplan 09		11.369	11.569	-200	11.455
381 11-5	891	Zuführung von Einzelplan 11		48.254	48.485	-231	48.251
381 14-0	891	Zuführung von Einzelplan 14		180	180	—	179
381 15-8	891	Zuführung von Einzelplan 15		3.174	3.004	+170	2.971
381 16-6	891	Zuführung von Einzelplan 16		517	—	+517	—
381 19-0	891	Zuführung von 04 10 - 981 11		1.003	750	+253	694
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Bewirtschaftung der Behördenhäuser und - zentren <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61/62.</i>		(2.586)	(1.761)	(+825)	(1.849)
119 61-5	062	Erstattung Bewirtschaftungskosten von Landesbetrieben in Behördenhäusern u. - zentren		1.711	1.752	-41	1.835

ERLÄUTERUNGEN

Zu 124 01

Abweichend von § 64 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass die Vermietung neu geschaffener Nutzflächen im Schloss Celle zu den Konditionen erfolgt, die mit der Stadt Celle bei Abschluss des Mietvertrages (1999) über eine Laufzeit von 30 Jahren vereinbart wurden.

Zu 124 03 bis 124 15

Einnahmen aus der entgeltlichen Überlassung landeseigener Grundstücke an Landesbetriebe.

Zu 356 11

Einnahmen, Ausgaben sowie der Bestand des Landesliegenschaftsfonds sind als Kapitel 51 32 zu diesem Einzelplan abgedruckt.

Zu 381 02 bis 381 15

Einnahmen aus der entgeltlichen Überlassung landeseigener Grundstücke an Landesdienststellen. Vgl. Erläuterungen zu Titel 981 .. in den jeweiligen Fachkapiteln.

Zu 381 19

Anteilige Kostenbeteiligung des Bundes an den Unterbringungskosten der Staatshochbauämter, die in Behördenhäusern untergebracht sind. Vgl. Erläuterung zu 04 10 – 981 11.

Zu Titelgruppe 61

Mehreinnahmen aufgrund anteiliger Erstattungen durch die öffentliche Hand, Landesbetriebe oder Dritte berechtigen zu Mehrausgaben bei der Ausgabentitelgruppe 61/62.

Zu 119 61

Die anteiligen Bewirtschaftungskosten aus der Mitbenutzung von angemieteten oder landeseigenen Behördenhäusern bzw. -zentren des Landes durch Landesbetriebe werden als Einnahmen veranschlagt.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1321 Landesliegenschaften

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
231 61-0	062	Erstattung Bewirtschaftungskosten Bund in Behördenhäusern und -zentren		867	—	+867	—
232 61-6	062	Erstattung Bewirtschaftungskosten Bundesländer und Kommunen in Behördenhäusern und zentren		8	9	-1	14
A U S G A B E N							
Titelgruppe(n)							
TGr. 61/62		Bewirtschaftung der Behördenhäuser <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61.</i>	(—)	(31.160)	(27.953)	(+3.207)	(27.095)
427 61-1	062	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	9	9	—	5
429 61-4	062	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	4.375	3.956	+419	3.603
443 61-7	062	Fürsorgeleistungen	—	2	2	—	—
459 61-0	062	Nicht aufteilbare Fürsorgeleistungen und personalbezogene Sachausgaben	—	—	—	—	0
511 61-2	062	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	634	651	-17	577
517 61-0	062	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	11.761	10.461	+1.300	9.835
517 62-9	062	Reinigungskosten	—	4.805	3.945	+860	4.095
518 61-7	062	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude, Räume, Maschinen u. Geräte	—	5.578	5.341	+237	5.056
519 61-3	062	Pflege und Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	—	3.078	2.698	+380	3.108
519 62-1	062	Pflege und Unterhaltung der Vor- und Ziergärten sowie Grünanlagen	—	639	683	-44	370
525 61-3	062	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	24	11	+13	38
526 61-0	062	Sachverständige	—	37	2	+35	27
546 61-0	062	Sonstige Ausgaben und Rückzahlung vereinnahmter Beträge nach Schluss des Haushaltsjahres	—	4	4	—	6
547 61-7	062	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	2	2	—	—
631 61-8	062	Erstattungen von Bewirtschaftungskosten in Behördenhäusern und -zentren an den Bund	—	—	—	—	—
812 61-2	062	Erwerb landeseigener Fernmeldeanlagen	—	—	—	—	—
812 62-0	062	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	138	55	+83	75
916 61-2	861	Abführung an 5132 - 232 11	—	74	133	-59	301

ERLÄUTERUNGEN

Zu 231 61

Bei dem Titel werden die gesamten Erstattungen anteiliger Personal-, Bewirtschaftungs- sowie Reparatur- und Instandhaltungskosten von der Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) aufgrund des 50%igen Miteigentumsanteils und Nutzung von Flächen in der Liegenschaft Behördenzentrum Hannover Waterloostraße vereinnahmt.

Zu 232 61

Bei dem Titel werden die gesamten Erstattungen anteiliger Personal-, Bewirtschaftungs- sowie Reparatur- und Instandhaltungskosten nach § 5 der Vereinbarung (Staatsvertrag) der Errichtung eines gemeinsamen Grundbuch- und Grundaktenarchivs der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Niedersachsen beim Staatsarchiv Stade als Teil des Behördenzentrums Stade VII vereinnahmt.

Zu Titelgruppe 61/62

Die Bewirtschaftungskosten (einschließlich Personalkosten) der liegenschaftsbezogenen Dienstleistungen der Behördenhäuser bzw. -zentren werden im Kapitel 1321 nachgewiesen. Die Ausgabeerstattungen von Landesbetrieben oder Dritter (z. B. Hansestadt Hamburg, Bundesrepublik Deutschland etc.) anteiliger Bewirtschaftungskosten aufgrund von Flächennutzungen oder Miteigentumsanteilen von Flächen in Behördenhäusern- und -zentren werden nicht als Ausgabeabsetzungen sondern als Einnahmen gebucht (Bruttoprinzip).

Im Zuge der Neustrukturierung von Verwaltungen und aufgrund eines optimierten Unterbringungsmanagements werden zunehmend Landesdienststellen in Behördenhäusern und -zentren untergebracht. In 2017 wurde das Behördenhaus Schloss Herzberg gegründet. In 2018 wurde das Behördenzentrum Hannover Waterloostraße und das Behördenhaus Bremerförde Amtsallee gegründet sowie das Behördenzentrum Braunschweig Weststadt erweitert. Die damit verbundenen Bewirtschaftungskosten wurden in den Haushaltsjahren 2017/2018 haushaltsbelastungsneutral umgesetzt. Diese Veränderungen werden im Haushaltsjahr 2019 erstmals im Kapitel 1321 etatisiert.

Zu 429 61

	In 1.000 EUR
1. Tabellenentgelte für Hausmeister Entschädigungen für Hausverwalter	3.516
1,00 Entgeltgruppe 9	
6,75 Entgeltgruppe 6	
49,77 Entgeltgruppe 5	
10,45 Entgeltgruppe 4	
6,75 Entgeltgruppe 3	
2,00 Entgeltgruppe 2	
0,50 Entgeltgruppe 1	
2. Tabellenentgelte für Haus- und Reinigungskräfte	219
2,50 Entgeltgruppe 2	
3. Kosten für stundenweise Beschäftigte im Reinigungsdienst (450 EUR-Job)	0
4. Tabellenentgelte für Pförtner / Telefonzentrale	594
0,75 Entgeltgruppe 6	
8,40 Entgeltgruppe 5	
1,00 Entgeltgruppe 4	
1,60 Entgeltgruppe 3	
1,00 Entgeltgruppe 2	
Summe	4.329

Zu 518 61

Belastung durch VE

der Haushaltsjahre	durch die bis 2017 in Anspruch genommenen VE in 1000 EUR	durch die 2018 ausgebrachte VE in 1000 EUR	durch die 2019 ausgebrachte VE in 1000 EUR	Gesamtbelastung in 1000 EUR
2019	2.680	—	—	2.680
2020	2.680	—	—	2.680
2021	2.680	—	—	2.680
2022	2.680	—	—	2.680
2023 ff.	—	—	—	—
Summe	10.720	—	—	10.720

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1321 Landesliegenschaften

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 70/71		Bewirtschaftung der sonstigen Grundstücke der Allgemeinen Finanzverwaltung	(—)	(633)	(684)	(-51)	(488)
429 70-3	062	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
511 70-1	062	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsge- genstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	4	11	-7	3
517 70-0	062	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	300	320	-20	273
517 71-8	062	Reinigungskosten	—	15	15	—	10
518 70-6	062	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	—	—	—	—
519 70-2	062	Pflege und Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	—	300	320	-20	202
526 70-9	062	Gerichts- und ähnliche Kosten	—	4	4	—	0
546 70-0	062	Sonstige Ausgaben und Rückzahlung vereinnahmter Beträge nach Schluss des Haushaltsjahres	—	4	4	—	0
547 70-6	062	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus- gaben	—	4	5	-1	—
812 70-1	062	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	—	2	5	-3	—
TGr. 98/99		Informations- und Kommunikationstechnik Übertragbar.	(—)	(123)	(72)	(+51)	(12)
518 98-6	062	Mieten und Pachten für Hard- und Software an IT.N	—	35	30	+5	4
525 99-0	062	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch andere Dienstleister	—	12	12	—	—
538 98-7	062	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	35	30	+5	4
538 99-5	062	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	5	—	+5	4
812 98-1	062	Erwerb von Geräten, Programmen, und Lizenzen zur Informationstechnik durch IT. N	—	36	—	+36	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 70/71

In der Titelgruppe 70/71 werden Ausgaben im Zusammenhang mit den sonstigen Grundstücken der Allgemeinen Finanzverwaltung (im Schwerpunkt für Landes Zwecke entbehrliche Liegenschaften) abgebildet. Das Portfolio unterliegt der ständigen Veränderung. Die Mehrzahl dieser Grundstücke gelangt in das Eigentum des Landes infolge von Staatserbschaften, welche seit Jahren stetig zunehmen.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
 Kapitel 1321 Landesliegenschaften

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1321					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		141.057	139.274	+1.783	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		875	9	+866	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		164.945	172.930	-7.985	
		Summe der Einnahmen		306.877	312.213	-5.336	
		4 Personalausgaben	—	4.386	3.967	+419	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	27.280	24.549	+2.731	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	176	60	+116	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	74	133	-59	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	31.916	28.709	+3.207	
		Überschuss		274.961	283.504	-8.543	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1325 Schuldenverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
281 11-5	831	Erstattung von Schuldendienstleistungen durch Sonstige		5	5	—	22
Titelgruppe(n)							
TGr. 61/62		Haushaltsdeckungskredite lt. Haushaltsgesetz		(—)	(—)	(—)	(-308.939)
325 61-9	831	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt <i>*** Die Beschaffung und Bewirtschaftung aller Kredite obliegt dem MF. Einnahmen aus Krediten dürfen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden; desgleichen dürfen bis Ende Juni des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Krediten noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht oder umgebucht werden.</i>		8.571.130	8.703.120	-131.990	7.910.697
325 62-7	831	Planmäßige Tilgung von Krediten des inländischen Kreditmarkts <i>*** Rückzahlungen - auch aus Vorjahren - sind mit Ausnahme der Erstattungen bei 281 11 hier zu vereinnahmen. Mehrausgaben dürfen gem. § 18 LHO geleistet werden.</i>		-8.571.130	-8.703.120	+131.990	-8.206.636
326 61-5	831	Schuldenaufnahmen im Ausland <i>*** Vgl. Vermerk zu 325 61. Bei Kreditaufnahmen in fremder Währung ist auf die Kreditermächtigung nach § 18 Abs. 2 LHO die sich nach der Absicherung des Wechselkurses in EURO ergebende Rückzahlungsverpflichtung anzurechnen. Der Abschluss einer Wechselkursabsicherung für die Schuldendienstverpflichtung des Landes in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Kreditaufnahme dient zugleich der Vermeidung des Kursrisikos.</i>		—	—	—	—
326 62-3	831	Planmäßige Tilgung von Auslandsschulden <i>*** Vgl. Vermerk zu 325 62.</i>		—	—	—	-13.000
TGr. 70/71		Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen		(370)	(370)	(—)	(1.081)
141 70-4	812	Zinsen		20	20	—	13
141 71-2	812	Tilgungen		350	350	—	1.069
A U S G A B E N							
871 11-7	681	Für die Inanspruchnahme und für Aufwendungen zur Vermeidung von Verlusten aus Bürgschafts-, Gewährleistungs- u.ä. Verträgen <i>*** Erstattungen können durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.</i>	—	30.000	30.000	—	1.104

ERLÄUTERUNGEN

Zu 281 11

Erstattung von Schuldendienstleistungen für aufgenommene Darlehen für Neu- und Erweiterungsbauten der Berufsförderungswerke Bad Pyrmont und Bookholzberg durch die Stiftung des Landes Niedersachsen für berufliche Rehabilitation Behinderter.

Zu 326 61

Der Haushaltsvermerk legt fest, dass für etwaige Kreditaufnahmen in Fremdwährungen eine Absicherung des Wechselkurses vorzunehmen ist, um daraus für den Haushalt resultierende Risiken auszuschließen. Die sich danach ergebende Rückzahlungsverpflichtung in EUR ist auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

Zu Titelgruppe 70/71

Zinsen und Tilgungen auf Forderungen aus vom Land anerkannten und abgerechneten Bürgschaftsausfällen.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1325 Schuldenverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
Titelgruppe(n)							
TGr. 61 bis 64		Zinsausgaben und Tilgungen *** Rückzahlungen - auch aus Vorjahren - sowie Einnahmen aus dem Agio und aus der Aufnahme von Kassenkrediten sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.	(—)	(1.235.472)	(1.339.190)	(-103.718)	(1.157.303)
561 61-4	831	Zinsen für sonstige zweckgebundene Darlehen des Bundes	—	—	—	—	0
561 62-2	831	Zinsausgaben an den Bund im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes	—	—	—	—	—
572 61-6	831	Zinsen für zweckgebundene Darlehen der Sozialversicherungsträger sowie der Bundesagentur für Arbeit	—	2	3	-1	5
575 61-5	831	Zinsen für Darlehen des sonstigen inländi- schen Kreditmarkts	—	1.197.341	1.309.175	-111.834	1.162.514
575 63-1	831	Geldbeschaffungskosten	—	25.710	23.470	+2.240	-19.326
575 64-0	831	Zinsen für Kassenverstärkungskredite *** Zinseinnahmen aus Geldanlagen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.	—	10.000	2.190	+7.810	8.070
576 61-1	831	Zinsen für Auslandsschulden	—	2.378	4.270	-1.892	5.891
581 61-5	831	Tilgung für sonstige zweckgebundene Darlehen des Bundes	—	8	12	-4	31
592 61-7	831	Tilgung für zweckgebundene Darlehen der Sozialversicherungsträger sowie der Bundesagentur für Arbeit	—	33	70	-37	118
595 61-6	831	Tilgung für Darlehen aus Grundstücksan- käufen	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 1325							
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen				370	370	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen				5	5	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investi- tionen, besondere Finanzierungseinnahmen				—	—	—	
Summe der Einnahmen				375	375	—	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militäri- sche Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst				—	1.235.472	-103.718	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen				—	30.000	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben				—	1.265.472	-103.718	
Zuschuss					1.265.097	-103.718	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 561 62

Der Bund kann gemäß § 7 des Zukunftsinvestitionsgesetzes (ZuInvG) in Verbindung mit § 7 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des ZuInvG Finanzhilfen zurückfordern. Dieser Anspruch ist zu verzinsen. Die Zinsen sind an den Bund abzuführen.

Zu 575 63

Disagien und ähnliche Nebenkosten für Haushaltsdeckungskredite. Auch das Agio wird bei diesem Titel gebucht. Enthalten sind u.a. auch sonstige Kosten der fundierten Kreditbeschaffung (z.B. Investorenpräsentationen, Gebühren für das Rating). Aufgrund der aktuellen Zinslage sind Einnahmen bei der Aufnahme von Krediten möglich, welche zu einem negativen Saldo führen können.

Zu 575 64

Die Feinsteuerung der Liquidität erfolgt über die Aufnahme kurzfristiger Kassenverstärkungskredite entsprechend der Ermächtigung des § 34 a LHO bzw. die Anlage nicht benötigter Gelder am Geldmarkt. In die Liquiditätssteuerung werden auch verwaltete Sondervermögen und dergleichen einbezogen. Aufgrund der aktuellen Zinslage sind Einnahmen bei der Aufnahme von Krediten möglich, welche zu einem negativen Saldo führen können.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1350 Versorgung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
119 01-6	018	Sonstige Verwaltungseinnahmen		5	5	—	104
119 12-1	018	Ersatzleistungen		2.000	2.000	—	2.467
231 11-8	018	Erstattung nach § 18 Abs. 2 und 3 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes		5	10	-5	6
281 11-5	018	Erstattung von anteiligen Versorgungsbezügen von landeseigenen Krankenhäusern		642	645	-3	931
281 13-1	018	Erstattung von Versorgungsbezügen durch die Klosterkammer		600	600	—	642
281 14-0	138	Erstattung von anteiligen Versorgungsbezügen aus Hochschulhaushalten mit globaler Steuerung		84.199	46.547	+37.652	42.962
281 15-8	018	Versorgungszuschläge für ohne Dienstbezüge beurlaubte Landesbeamte		1.000	1.000	—	1.558
281 16-6	018	Erstattung von anteiligen Versorgungsbezügen von sonstigen Landesbetrieben		8.574	7.961	+613	8.655
281 17-4	138	Erstattung von anteiligen Versorgungsbezügen durch Stiftungshochschulen		46.667	35.856	+10.811	35.311
281 18-2	018	Erstattung von anteiligen Versorgungsbezügen durch die Anstalt Niedersächsische Landesforsten		6.000	6.400	-400	6.618
381 02-0	891	Zuführung von Einzelplan 02		—	1	-1	1
381 03-9	891	Zuführung von Einzelplan 03		1.037	4.454	-3.417	4.592
381 04-7	891	Zuführung von Einzelplan 04		—	1.772	-1.772	1.772
381 05-5	891	Zuführung von Einzelplan 05		231	219	+12	215
381 06-3	891	Zuführung von Einzelplan 06		—	—	—	—
381 07-1	891	Zuführung von Einzelplan 07		—	—	—	24
381 09-8	891	Zuführung von Einzelplan 09		38	38	—	38
381 15-2	891	Zuführung von Einzelplan 15		—	1.500	-1.500	1.582
Titelgruppe(n)							
TGr. 61		Erstattung anteiliger Versorgungsbezüge *** An Erstattungspflichtige zurückzuzahlende Erstattungen - auch aus Vorjahren - sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.		(58.240)	(57.390)	(+850)	(68.983)
231 61-4	018	Vom Bund		11.000	15.000	-4.000	11.580
232 61-0	018	Von Ländern		45.000	40.000	+5.000	52.679
233 61-7	018	Von Gemeinden (GV) und Landkreisen		2.000	2.000	—	4.507
236 61-6	018	Von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit		30	30	—	10
237 61-2	018	Von Zweckverbänden		10	10	—	4
281 61-1	018	Von Stellen außerhalb der Landesverwaltung		200	350	-150	203

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 1350

Eine Übersicht über die Zahl der Versorgungsempfänger ist diesem Kapitel als Anlage beigelegt.

Zu 119 01

U.a. Erstattungen von Kapitalbeträgen nach § 70 NBeamtVG.

Zu 119 12

Erstattungen von haftenden Versicherungsunternehmen.

Zu 231 11

Vgl. 439 12.

Zu 281 11

Bei den Landeskrankenhäusern handelt es sich um Wirtschaftsbetriebe. Träger der Versorgung für die dort beschäftigten Beamten bleibt das Land. Diese Betriebe führen daher Versorgungsanteile in Höhe von 35 v. H. der Dienstbezüge der Beamten an das Land ab.

Zu 281 13

Erstattung von Versorgungsbezügen der Beamten der Klosterkammer Hannover und deren Hinterbliebenen sowie der Beihilfe nach den Beihilfevorschriften durch den Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds.

Zu 281 14, 281 16, 281 17 und 281 18

Die Einrichtungen erstatten Versorgungsanteile in Höhe von 30 v.H. der Dienstbezüge für die dort beschäftigten Beamten.

Zu 281 15

Die im Beamtenverhältnis zurückgelegte Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge ist nach § 6 NBeamtVG dem Grunde nach nicht ruhegehaltfähig. Die Ruhegehaltfähigkeit kann aber, wenn der Urlaub öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, durch die Zahlung eines Versorgungszuschlages erreicht werden.

Zu Titel 381 02 bis 381 15

Für gebührenpflichtige Amtshandlungen entfällt ab dem 01.01.2019 die Abführung von Versorgungszuschlägen an den Einzelplan 13.

Zu 381 03

Zuführung von Versorgungsanteilen für das im Brandschutz eingesetzte Personal entsprechend § 28 Abs. 3 NBrandSchG (Kapitel 03 07, Brandschutz).

Zu 381 05

Zuführung von Versorgungsanteilen aus der Erstattung von Verwaltungsausgaben von Sozialversicherungsträgern (Kapitel 0512, Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung).

Zu 381 09

Zuführung von Versorgungsanteilen für 2 Beamtenstellen, die das Land Schleswig-Holstein finanziert (Kapitel 0981, Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt).

Zu Titelgruppe 61

Erstattung von anteiligen Versorgungsbezügen nach §§ 42, 71 e Abs. 3 Satz 2, 78 a G 131, nach dem BWGöD, von Ruhelöhnen und Hinterbliebenenbezügen für ehemalige Straßenwärter, sowie nach § 107 b BeamtVG, Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, Versorgungszuschläge.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1350 Versorgung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
A U S G A B E N							
431 11-7	018	Versorgungsbezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen, Minister und deren Hinterbliebenen <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 431 11, 432 11, 432 12, 432 20, 432 21, 432 22, 432 23, 432 24, 432 30, 432 31, 439 12, 439 13, 439 14 und 461 11.</i>	—	2.075	2.213	-138	1.901
432 11-3	018	Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter und deren Hinterbliebenen in sonstigen Bereichen <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	399.471	387.312	+12.159	366.077
432 12-1	018	Ausgleich nach § 55 NBeamtVG <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	1.400	1.400	—	1.169
432 20-2	048	- wie 432 11 - Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	409.590	383.433	+26.157	375.350
432 21-0	058	- wie 432 11 - Bereich Rechtsschutz <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	223.482	208.558	+14.924	204.799
432 22-9	068	- wie 432 11 - Bereich Finanzverwaltung <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	156.258	147.601	+8.657	143.195
432 23-7	118	- wie 432 11 - Bereich Schulen <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	2.296.938	2.126.308	+170.630	2.104.925
432 24-5	138	- wie 432 11 - Bereich Hochschulen <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	192.159	183.915	+8.244	176.095
432 30-0	138	Bezüge der emeritierten Professoren der Stiftungshochschulen <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	10.901	12.638	-1.737	12.597
432 31-8	018	Bezüge der emeritierten Professoren der Landesbetriebe <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	15.464	—	+15.464	—
439 11-8	018	Kosten der Nachversicherung (§ 72 G 131, § 99 AKG und § 9 Abs. 4 AVG)	—	100	100	—	62
439 12-6	018	Aufwendungen des Landes nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	25	30	-5	24
439 13-4	018	Sonstige Versorgungsaufwendungen <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i> <i>*** Leistungen aus Gründen der Billigkeit dürfen nur mit Einwilligung des MF gewährt werden.</i>	—	15	15	—	16
439 14-2	018	Übergangszahlung für Beschäftigte im Justizvollzugsdienst <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	138	77	+61	-1
443 01-8	018	Fürsorgeleistungen	—	1.500	1.500	—	1.896
443 11-5	018	Einmalige Unfallentschädigung nach § 48 NBeamtVG	—	300	80	+220	600
446 11-4	018	Beihilfen aufgrund Beihilfevorschriften für Versorgungsempfängerinnen/-empfänger und Hinterbliebene, soweit nicht Funkt. 048, 058, 068, 118 oder 138 <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 446 11, 446 12, 446 20, 446 21, 446 22, 446 23 und 446 24.</i>	—	62.776	63.737	-961	56.153

ERLÄUTERUNGEN

Zu 431 11

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung i. d. F. vom 3. April 1979 (Nds. GVBl. S. 106).

Zu 432 12

Nach der voraussichtlichen Zahl der in den Ruhestand tretenden Polizeivollzugsbeamten und Beamten des Justizvollzugsdienstes im Aufsichts- und Werkdienst.

Zu 439 12

Nach § 2 der 30. DVO z. G 131 vom 20. März 1964 (BGBl. I S. 221) hat das Land Niedersachsen für die in § 18 Abs. 1 Satz 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes vom 23. Februar 1961 (BGBl. I S. 119) bezeichneten Personen, die im Landesbereich ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, die dort aufgeführten Zahlungsverpflichtungen aus dem G 131 zu erfüllen. Soweit dadurch die sich aus § 18 Abs. 2 und 3 Satz 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes ergebende endgültige Zahlungsverpflichtung überschritten wird, erhält das Land nach § 3 der 30. DVO z. G 131 den Mehrbetrag nach Ablauf eines jeden Hj. erstattet (vgl. 231 11).

Zu 439 13

	in 1000 EUR
1. Zuwendungen aus Gründen der Billigkeit	—
2. Sonstige Aufwendungen	15
Summe	15

Zu 439 14

Veranschlagt ist die Übergangszahlung nach § 47 Nr. 3 TV-L für Beschäftigte im Justizvollzugsdienst. Der Ansatz ist nach der Zahl der voraussichtlich ausscheidenden Beschäftigten und unter Berücksichtigung ihrer Beschäftigungszeit berechnet.

Zu 443 11

Ein Beamter, der einen Dienstunfall der in § 34 NBeamtVG bezeichneten Art erleidet, erhält gemäß § 48 NBeamtVG neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Entschädigung von 150 Tsd. EUR, wenn von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle infolge des Unfalls zu diesem Zeitpunkt ein dauerhafter Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 festgestellt wird; § 30 Abs. 1 und 2 BVG gilt entsprechend. Im Todesfall steht dem in § 48 Abs. 2 NBeamtVG genannten Personenkreis ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1350 Versorgung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
446 12-2	018	Erstattung von Beihilfeausgaben; Rabatte für Arzneimittel gem AMRabG <i>Vgl. D-Vermerk zu 446 11.</i>	—	-3.800	-1.500	-2.300	-5.733
446 13-0	018	Zur Deckung des Mehrbedarfs an Beihilfen	—	9.733	—	+9.733	—
446 20-3	048	- wie 446 11 - Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung <i>Vgl. D-Vermerk zu 446 11.</i>	—	78.294	72.156	+6.138	70.035
446 21-1	058	- wie 446 11 - Bereich Rechtsschutz <i>Vgl. D-Vermerk zu 446 11.</i>	—	38.311	36.427	+1.884	34.269
446 22-0	068	- wie 446 11 - Bereich Finanzverwaltung <i>Vgl. D-Vermerk zu 446 11.</i>	—	29.109	28.211	+898	26.038
446 23-8	118	- wie 446 11 - Bereich Schulen <i>Vgl. D-Vermerk zu 446 11.</i>	—	358.236	318.382	+39.854	311.502
446 24-6	138	- wie 446 11 - Bereich Hochschulen <i>Vgl. D-Vermerk zu 446 11.</i>	—	26.497	23.275	+3.222	23.702
461 11-3	881	Zur Deckung des Mehrbedarfs an Versorgungsausgaben <i>Vgl. D-Vermerk zu 431 11.</i>	—	37.000	86.500	-49.500	—
526 01-0	018	Ausgaben für Sachverständige	—	5	5	—	8
633 11-9	018	Erst. von Versorgungsbezügen für Beamte von komm. Gesundheits- u. Veterinärämtern sowie für frühere kommunale Polizeivollzugsbeamte <i>*** Von Erstattungsempfängern zurückzuzahlende Erstattungen - auch aus Vorjahren - sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.</i>	—	220	200	+20	223
671 11-8	018	Erstattung von Versorgungslasten der Klosterkammer gemäß Vereinbarung <i>*** Vgl. Vermerk zu 633 11.</i>	—	11	11	—	11
671 12-6	018	Erstattung v. Versorgungslasten an Sonstige <i>*** Vgl. Vermerk zu 633 11.</i>	—	200	300	-100	96
Titelgruppe(n)							
TGr. 65		Erstattung anteiliger Versorgungsbezüge	(—)	(54.280)	(59.050)	(-4.770)	(53.102)
631 65-5	018	An den Bund	—	4.000	4.000	—	2.555
632 65-1	018	An Länder	—	45.000	50.000	-5.000	44.211
633 65-8	018	An Gemeinden (GV)	—	5.000	5.000	—	6.067
636 65-7	018	An Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	—	—	—	—	—
637 65-3	018	An Zweckverbände	—	250	10	+240	242
671 65-7	018	An Stellen außerhalb der Landesverwaltung	—	30	40	-10	26

ERLÄUTERUNGEN

Zu 526 01

Kosten für Zusatz- und Facharztgutachten, die bei ärztlichen (Nachuntersuchungen) Untersuchungen von (dienstunfallverletzten) Versorgungsempfängern entstehen.

Zu 633 11

1. Nach § 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Mai 1954 i. d. F. vom 23. April 1957 (Sammelband I des bereinigten niedersächsischen Rechts S. 513) hat das Land die Versorgungsbezüge der Beamten zu tragen, die zum Zeitpunkt der Kommunalisierung der Gesundheits- und Veterinärämter (1. 1. 1978) das 60. Lebensjahr bereits vollendet hatten.
2. Rechtsgrundlage: § 110 Abs. 1 Nds. Gefahrenabwehrgesetz i. d. F. vom 13. April 1994 (Nds. GVBl. S. 172).

Zu 671 11

Nach Abschn. III der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und dem Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds vom 30. August/18. September 1963 übernimmt das Land bestimmte Versorgungsanteile. Es trägt außerdem die Versorgung der Präsidenten der Klosterkammer anteilig im Verhältnis der Dienstzeiten, die diese bei der Klosterkammer einerseits und bei anderen nieders. Landesbehörden abgeleistet haben.

Zu 671 12

Erstattung von Versorgungsanteilen an die Landwirtschaftskammern gemäß § 4 des Gesetzes zur Übernahme der von den Landwirtschaftskammern getragenen öffentlichen Schulen vom 11. Dezember 1975 (Nds. GVBl. S. 429).

Zu Titelgruppe 65

1. Nach der Dritten Novelle zum G 131 traten alle unterwertig wiederverwendeten Beamten, die nicht endgültig zu übernehmen waren, mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand. Das Land hat sich ab 1. Oktober 1961 an deren Versorgung zu beteiligen.
2. Erstattung von Versorgungsbezügen nach §§ 107 b, 92 BeamtVG.
3. Abfindung nach dem Versorgungslasten- Staatsvertrag.
4. Versorgungszuschläge

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
 Kapitel 1350 Versorgung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018 1000 EUR	Ansatz 2019 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2017 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 1350					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		2.005	2.005	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		205.927	156.409	+49.518	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		1.306	7.984	-6.678	
		Summe der Einnahmen		209.238	166.398	+42.840	
		4 Personalausgaben	—	4.345.972	4.082.368	+263.604	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	5	5	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	54.711	59.561	-4.850	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	4.400.688	4.141.934	+258.754	
		Zuschuss		4.191.450	3.975.536	+215.914	

ERLÄUTERUNGEN

Übersicht über die Zahl der Versorgungsempfänger

Anzahl zum 31.12.2017 und Prognose

	Anzahl zum Stichtag	Prognose 2019	Prognose 2020	Prognose 2021
<u>Landesregierung</u>				
-Ruhegehaltsempfänger	35	35	35	35
-Witwen und Waisen	10	10	10	10
Summe	45	45	45	45
<u>Verwaltung</u>				
-Ruhegehaltsempfänger (einschließlich Beamte im einstweiligen Ruhestand und Empfänger von Unterhaltsbeiträgen für Richter und Beamte)	16.689	17.267	17.660	18.071
-Witwen und Waisen (einschließlich Empfänger von Unterhaltsbeiträgen für Hinterbliebene)	6.072	6.123	6.178	6.248
-Reichnährstand	1	1	1	1
-Sonstige Versorgungsleistungen (Titel 439 13)	1	1	1	1
Summe	22.763	23.392	23.840	24.321
<u>Polizei einschließlich Beamte der Justizverwaltung im Vollzugsdienst</u>				
-Ruhegehaltsempfänger (einschließlich Empfänger von Unterhaltsbeiträgen für Beamte)	10.436	10.983	11.400	11.838
-Witwen und Waisen (einschließlich Empfänger von Unterhaltsbeiträgen für Hinterbliebene)	3.772	3.768	3.790	3.831
Summe	14.208	14.751	15.190	15.669
<u>Allgemein- und berufsbildenden Schulen</u>				
-Ruhegehaltsempfänger (einschließlich Empfänger von Unterhaltsbeiträgen für Beamte)	53.179	54.377	54.936	55.274
-Witwen und Waisen (einschließlich Empfänger von Unterhaltsbeiträgen für Hinterbliebene)	8.472	8.679	8.856	9.063
Summe	61.651	63.056	63.792	64.337
Insgesamt	98.667	101.244	102.867	104.372

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1399 Sonstige Einnahmen und Ausgaben

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
E I N N A H M E N							
093 11-8	821	Spielbankabgabe		14.200	12.400	+1.800	14.450
093 14-2	821	Zusatz- und weitere Abgabe		7.500	3.900	+3.600	8.143
111 01-9	062	Gebühren, sonstige Entgelte *** Durch Absetzen von der Einnahme dürfen verausgabt werden a) Anteile des Bundes, b) Kosten für Prüfungen nach den Bürgerschaftsrichtlinien.		4.000	4.000	—	2.428
119 11-7	821	Zahlungen des Bundesamtes für Finanzen zur Abwicklung der Arbeitsentgelte aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen *** Durch Absetzen von der Einnahme dürfen verausgabt werden a) der auf den Solidaritätszuschlag, b) der auf die Kirchensteuer und c) die auf den Bund und die Kommunen entfallenden Anteile. Der Landesanteil ist auf den Lohnsteuertitel im Kapitel 13 01 umzubuchen.		—	—	—	—
Titelgruppe(n)							
TGr. 63		Erstattungen für sonstigen Sachaufwand für Personal		(4.966)	(4.956)	(+10)	(5.584)
231 63-4	062	Erstattung von Unfallversicherungsleistungen vom Bund		650	627	+23	776
281 63-1	223	Erstattungen von Ausgaben für die gesetzl. Unfallversicherung des Landes Niedersachsen durch Landesbetriebe		4.315	4.328	-13	4.809
381 63-6	891	Zuführung von 05 12 - 981 11 für die gesetzliche Unfallversicherung des Landes Niedersachsen		1	1	—	0
A U S G A B E N							
542 01-0	861	Ausgleichsabgabe *** Erstattungen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.	—	500	278	+222	147
546 11-2	223	Durchführung der Unfallversicherung für Beschäftigte des Landes	—	13.000	13.000	—	12.444
546 12-0	861	Ausgaben des Geldverkehrs der Landeshauptkasse	—	600	600	—	303
671 11-1	062	Erstattung der Kosten des Landeskreditausschusses	—	3.300	3.300	—	2.190
671 12-0	062	Erstattung des Landesanteils an den Kosten der Geschäftsstelle der Tarifgemeinschaft deutscher Länder	—	100	97	+3	94
863 14-2	692	Darlehen an Gesellschaften, an denen das Land beteiligt ist *** MF kann verzinsliche oder zinslose Darlehen unter dem Vorbehalt gewähren, dass diese auf Anforderung binnen 1 Woche, spätestens zum Schluss des Haushaltsjahres an das Land zurück zu zahlen sind. Rückzahlungen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 093 11

Gemäß § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Spielbankgesetzes, in der zurzeit geltenden Fassung, ist der Zulassungsinhaber der Spielbank verpflichtet, an das Land eine Spielbankabgabe zu entrichten. Diese beträgt mit Beginn des Haushaltsjahres 2009 50 v.H. des Bruttospielertrages, der den jährlichen Freibetrag von 1 Mio. EUR je Spielbank übersteigt. Bei der erstmaligen Inbetriebnahme einer Spielbank ermäßigt sich die Spielbankabgabe für diese Spielbank im Jahr der Eröffnung und in den folgenden vier Geschäftsjahren auf 40 v. H.. Der jährliche Freibetrag erhöht sich für jeden Spieltag um 1.000 Euro, an dem in der Spielbank an zwei oder mehr Spieltischen mindestens für die Dauer von 6 Stunden ein Spiel angeboten wird, bei dem die Spielbank das Risiko trägt.

Der Aufwand für die Steueraufsicht bei den Spielbanken ist im Kapitel 0406 veranschlagt.

Zu 093 14

Sobald der Bruttospielertrag der einzelnen Spielbank im Kalenderjahr eine Million EUR übersteigt, ist auf den übersteigenden Betrag eine Zusatzabgabe zu zahlen. Diese beträgt für einen Bruttospielertrag der Spielbank bis zu 7 Mio. EUR im Kalenderjahr 10 v.H., für den 7 Mio. EUR übersteigenden Bruttospielertrag 20 v.H. und für den 10 Mio. EUR übersteigenden Bruttospielertrag 25 v.H. (§ 4 Abs. 2 NSpielbG). Darüber hinaus hat der Zulassungsinhaber der Spielbank eine sich am handelsrechtlichen Gewinn orientierenden weitere Abgabe zu entrichten (§ 5 NSpielbG).

Zu 111 01

Entgelte für Landesbürgschaften und Landeskredite.

Nach der Regelung des Geschäftsbesorgungsverhältnisses erhält die PwC AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Deckung ihrer Aufwendungen von diesen Entgelten einschließlich etwaiger Entgeltermäßigungen einen variablen Anteil von max. 90 v. H., dessen Höhe u. a. von der Gesamthöhe der Entgelte abhängt.

Der Anteil der PwC AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist bei 671 11 ausgewiesen.

Für die Bürgschaften im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" beansprucht der Bund aufgrund seiner 50%-igen Garantie 20 % der Verwaltungsentgelte. Die PwC AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft führt den Bundesanteil an den Verwaltungsentgelten unmittelbar aus den bei ihr eingehenden Entgelten ab.

Die dem Bund zustehenden Verwaltungsentgelte für Bürgschaften, die unter die Garantieerklärung des Bundes vom 23.03.2009 fallen, werden von der PwC vereinnahmt und nach Abrechnung an den Bund abgeführt.

Zu 119 11

Nach § 40 a Abs. 2 Einkommensteuergesetz (§ 5 Abs.1 Nr. 20 Finanzverwaltungsgesetz i.d.F. des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002, BGBl I S. 4621) ist auf Arbeitsentgelte für geringfügige Beschäftigung eine Pauschalsteuer zu entrichten, die von der Bundesknappschaft eingezogen und an das Bundesamt für Finanzen (BfF) weitergeleitet wird. Das BfF zahlt den auf die einzelnen Länder entfallenden Betrag an die Länder aus.

Von den Einnahmen entfallen je 5 v.H. auf den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer.

Zu Titelgruppe 63

Vgl. Titel 546 11.

Zu 231 63

Erstattungen von Unfallversicherungsleistungen für Bedienstete der nds. Straßenbauverwaltung, die im Interesse des Bundes tätig waren.

Zu 281 63

Die als Landesbetriebe geführten Einrichtungen erstatten Kosten für vom Land Niedersachsen zentral erbrachte Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Zu 381 63

Erstattung des Landesprüfungsamtes für die Sozialversicherung für vom Land zentral erbrachte Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung als Beteiligung von Drittmittelgebern oder anderen Erstattungspflichtigen.

Zu 542 01

Gemäß § 154 Sozialgesetzbuch (SGB) – Neuntes Buch (IX) – vom 23.12.2016, in der zurzeit geltenden Fassung, haben auch öffentliche Arbeitgeber auf einem bestimmten Prozentsatz der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Für die Verpflichtung, je Monat und unbesetztem Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, gilt das Land als ein Arbeitgeber (§ 160 Abs. 8 SGB IX).

Zu 546 11

Gesetzliche Unfallversicherung i. R. d. Sozialgesetzbuches (SGB).

Zu 671 11

Auf die PwC Deutsche Revision entfallende Anteile an den Entgelten für Landesbürgschaften und Landeskredite.

Vgl. Erläuterungen zu 111 01.

Zu 671 12

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist eine Arbeitgebervereinigung, der derzeit 15 Bundesländer im Rahmen einer Mitgliedschaft angehören. Die Kosten der Geschäftsstelle werden gemäß Satzung zu gleichen Teilen auf die Mitglieder umgelegt.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1399 Sonstige Einnahmen und Ausgaben

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	3	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		Titelgruppe(n)					
		TGr. 69/70					
		Sicherheitsmaßnahmen	(—)	(793)	(800)	(-7)	(431)
		<i>Übertragbar.</i>					
518 69-0	043	Mieten und Pachten	—	33	42	-9	24
518 70-4	043	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	360	358	+2	325
547 69-0	043	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	16
811 69-0	043	Beschaffungen	—	—	—	—	—
812 69-6	043	Ergänzung von Anlagen in Dienstgebäuden (soweit nicht Baumaßnahmen) und in besonderen Fällen auch in Wohnungen	—	400	400	—	67
		Abschluss Kapitel 1399					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel		21.700	16.300	+5.400	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		4.000	4.000	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		4.965	4.955	+10	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		1	1	—	
		Summe der Einnahmen		30.666	25.256	+5.410	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	14.493	14.278	+215	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	3.400	3.397	+3	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	400	400	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	18.293	18.075	+218	
		Überschuss		12.373	7.181	+5.192	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 69/70

Die Mittel werden den obersten Landesbehörden auf Anforderung zur Bewirtschaftung zugewiesen.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
			1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Gesamtabschluss Einzelplan 13					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel		26.284.700	25.109.300	+1.175.400	
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		449.418	474.449	-25.031	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		2.485.772	2.283.378	+202.394	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		168.818	435.481	-266.663	
		Summe der Einnahmen		29.388.708	28.302.608	+1.086.100	
		4 Personalausgaben	—	4.499.755	4.201.307	+298.448	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.288.510	1.382.744	-94.234	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	4.980.006	4.744.852	+235.154	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	7.885	55.701	40.285	+15.416	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	-122.951	64.227	-187.178	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	7.885	10.701.021	10.433.415	+267.606	
		Überschuss	—	18.687.687	17.869.193	+818.494	

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5132 Landesliegenschaftsfonds

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.					
	E I N N A H M E N					
119 01-8	Sonstige Verwaltungseinnahmen		62	62	—	237
131 11-5	Erlös aus dem Verkauf von Grundstücken (ausschl. Restkaufgelder)		18.500	18.000	+500	18.370
131 12-3	Erlös aus dem Verkauf von Grundstücken durch Landesbetriebe		1	1	—	—
134 11-4	Kapitalrückzahlungen von Landesbetrieben zur Refinanzierung des Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen		441	450	-9	577
162 11-8	Zinsen (einschl. Erbbauzinsen)		2.199	1.478	+721	1.899
182 11-9	Tilgungen auf nachgewiesenes Kapitalvermögen (einschl. Restkaufgelder)		—	—	—	—
232 11-6	Zuführung aus dem Landeshaushalt		3.731	5.740	-2.009	13.907
361 01-3	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	177.870
	A U S G A B E N					
511 01-5	Geschäftsbedarf	—	77	61	+16	38
527 01-9	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	16	16	—	4
546 01-3	Sonstige Ausgaben	—	560	560	—	293
632 11-4	Abführung an den Landeshaushalt	—	4.836	20.046	-15.210	8.832
632 12-2	Abführung an den Landeshaushalt zur Deckung ressortspezifischer Mehrausgaben	—	300	300	—	98
633 11-0	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	—
711 01-4	Kleine Neu-, Um-, Erweiterungsbaumaßnahmen i. Zusammenhang m.d. kurzfristg. Nutzbar-machg. gekaufter Grdst'e u. zur wertsteigernden Entwickl.g. v.Grdst.	—	300	580	-280	139
821 11-1	Ankauf von Grundstücken	—	1.800	1.800	—	15.825
883 11-7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
891 11-0	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
982 01-8	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	187.631

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5132

Abweichend von § 64 Abs. 1 S. 4 LHO dürfen die Mittel des Sondervermögens Landesliegenschaftsfonds zur Deckung des Haushalts herangezogen werden. Soweit der Bestand es zulässt, dürfen höhere Ausgaben geleistet werden.

Die Landesregierung hat im Rahmen der Haushaltsklausur am 19.6/20.6.2016 entschieden, die Rechnungsabteilung „Landesliegenschaftsfonds - Unterabteilung Agrarstrukturfonds“ der Geldrechnung des Sondervermögens Landesliegenschaftsfonds (LFN), Kapitel 5133, mit dem Haushaltsjahr 2017 aufzulösen und ab diesem Zeitpunkt den Bestand sowie die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit den domänen- und moorfiskalischen Grundstücken bzw. grundstücksgleichen Rechten in der Geldrechnung des LFN, Kapitel 5132, nachzuweisen. Zum 31.12.2016 wurde der tatsächliche Bestand der Rechnungsabteilung „Landesliegenschaftsfonds - Unterabteilung Agrarstrukturfonds“, der Geldrechnung LFN, Kapitel 5133, an das Kapitel 5132 übertragen.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2017 stellt sich aufgrund dessen wie folgt dar:

	Soll 2019	Soll 2018	Ist 2017
Bestand am 01.01	189.998.565,19	187.630.565,19	177.870.314,80
+ Einnahmen	24.933.000,00	25.731.000,00	34.990.183,38
- Ausgaben	7.889.000,00	23.363.000,00	25.229.932,99
Bestand am 31.12.	207.042.565,19	189.998.565,19	187.630.565,19

Ein im Kapitelabschluss ausgewiesener Zuschussbedarf wird durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Gem. § 63 Abs. 4 LHO wird in Einzelfällen zugelassen, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen i. S. der §§ 136 bis 164 des Baugesetzbuches (BauGB) oder von Entwicklungsmaßnahmen i. S. der §§ 6 und 7 des BauGB-Maßnahmengesetzes i. V. m. den §§ 165 bis 171 des BauGB erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebietes oder Förderung der Maßnahme zum sanierungs- oder entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von 5 Jahren verpflichtet. Im Übrigen gelten die hierzu vom BMF ergangenen Grundsätze für die verbilligte Veräußerung bundeseigener Grundstücke (VerbGs) entsprechend.

Zu 131 11

Vgl. Vermerk zu 632 11.

Zu 131 12

Vgl. Erläuterung zu 13 20 TGr. 65/66.

Zu 162 11

Gem. § 64 LHO i. V. m. § 63 Abs. 4 S. 3 LHO und Abs. 6 LHO wird zugelassen, dass der Gemeinde Budjardingen das Flurstück 794/58, Flur 11, Gemarkung Langwarden zur Größe von 1.203 m² bis zum 31.12.2032 zwecks Errichtung eines Nationalparkhauses/Museums im Wege des Erbbaurechts unter Verzicht auf die Erhebung eines Erbbauzinses überlassen wird.

Gem. § 64 LHO i. V. m. § 63 Abs. 4 bis 6 LHO wird zugelassen, dass der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung angewandter Forschung e. V. (FHG) als gemeinsam finanzierte überregionale Forschungseinrichtung im Sinne des Art. 91 b GG das für die Errichtung eines Neubaus erforderliche landeseigene Grundstück im Wege des Erbbaurechts unter Verzicht auf die Erhebung eines Erbbauzinses überlassen wird. (vgl. dazu auch Kapitel 0603 Titel 232 61 und Titelgruppe 62).

Gem. § 64 LHO i. V. m. § 63 Abs. 4 bis 6 LHO wird zugelassen, dass dem DLR-Intitut für Vernetzte Energiesysteme e.V. in Oldenburg als gemeinsam finanzierte überregionale Forschungseinrichtung im Sinne des Art. 91 b GG (Finanzierung über das Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.) das für die Institutseinrichtung erforderliche landeseigene Grundstück (Flurstück 86/8, Flur 14, Gemarkung Eversten zur Größe von 5.311 m²) im Wege des Erbbaurechts unter Verzicht auf die Erhebung eines Erbbauzinses überlassen wird. (vgl. dazu auch Kapitel 0603 Titel 232 61 und Titelgruppe 63).

Gem. § 64 LHO i. V. m. § 63 Abs. 4 bis 6 LHO wird zugelassen, dass der Deutschen Primatenzentrum GmbH (DPZ) in Göttingen und dem Georg-Eckert-Institut für Internationale Schulbuchforschung (GEI) in Braunschweig als gemeinsam finanzierte überregionale Forschungseinrichtung im Sinne des Art. 91 b GG nach dem Abkommen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried-Wilhelm-Leibnitz (WGL) vormals „Blaue Liste“ für die Dauer ihrer Anerkennung als WGL-Forschungseinrichtungen die für die Einrichtung von Labor-, Verwaltungs und Gehegeeinrichtungen erforderlichen landeseigenen Grundstücke im Wege des Erbbaurechts unter Verzicht auf die Erhebung eines Erbbauzinses überlassen wird. (vgl. dazu auch Kapitel 0603 Titel 232 61 und Titelgruppe 75 – 79)

Gem. § 64 LHO i. V. m. § 63 Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass auf den Ostfriesischen Inseln Erbbaurechte für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus bzw. des sonstigen Wohnungsbaus unter Verzicht auf bis zu drei Viertel des Erbbauzinses für eine Laufzeit von bis zu 75 Jahren bestellt werden. Einzelheiten werden durch Runderlass des MF zur Bestellung von Erbbaurechten auf den Ostfriesischen Inseln geregelt.

Zu 232 11

Zur Unterbringung von Landesdienststellen wird regelmäßig der Erwerb von Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte über das Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (LFN) (vor-)finanziert. Ferner ist das MF ermächtigt, Mittel des Sondervermögens LFN in Anspruch zu nehmen, um Mehrausgaben zu decken, die erforderlich sind, um den Verkauf von Landesliegenschaften oder wirtschaftliche Unterbringungskonzepte, die zur finanziellen Entlastung des Landeshaushalts beitragen, zu verwirklichen.

Sofern dadurch Anmietungen des Landes beendet werden, sind die dadurch wegfallenden Mieten dem Sondervermögen LFN solange zur Refinanzierung zur Verfügung zu stellen, bis der kapitalisierte Kaufpreis bzw. der in Anspruch genommene Betrag in das Sondervermögen LFN

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 232 11

zurückgeflossen ist. Sofern der Grunderwerb im Zusammenhang mit einem Hochbauvorhaben (GNUE-Maßnahme) des Landes im Zusammenhang steht, sind die regelmäßig unter Teil 1 der HU-BAU veranschlagten Grunderwerbskosten an das Sondervermögen LFN zurückzuerstatten.

Zu Titel 546 01, 633 11 und 891 11

Im Kommunalisierungsvertrag zwischen der Stadt Norderney, den Wirtschaftsbetrieben Norderney GmbH und dem Land Niedersachsen vom 30.12.2002 ist festgelegt worden, dass bei Verkauf der übertragenen, nicht betriebsnotwendigen Grundstücke die Stadt Norderney und die Wirtschaftsbetriebe Norderney GmbH für entstandenen Planungsaufwand 25 % der Verkaufserlöse der Flurstücke erhalten.

Die Sachkosten für Maßnahmen zur wertsteigernden Entwicklung von Grundstücken werden zentral bei Titel 546 01 veranschlagt.

Zu 632 11

Vgl. Landeshaushalt 0930 - 356 11, 0931 - 356 11, 13 21 - 356 11, 2011 356 11, 356 12 und 20 11 - 356 64.

Zu 632 12

Vgl. u. a. § 8 Abs. 3 HG

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
 Kapitel 5132 Landesliegenschaftsfonds

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018 1000 EUR	Ansatz 2019 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2017 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	Abschluss Kapitel 5132					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		21.203	19.991	+1.212	
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		3.731	—	+3.731	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	5.740	-5.740	
	Summe der Einnahmen		24.934	25.731	-797	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	653	637	+16	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	5.136	—	+5.136	
	7 Baumaßnahmen	—	300	580	-280	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	1.800	1.800	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	20.346	-20.346	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	7.889	23.363	-15.474	
	Überschuss		17.045	2.368	+14.677	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 5134 Sondervermögen z. Nachholung v. Investitionen....sowie z. Unterbr. v. Flüchtlingen i. Landesgebäuden

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	<p>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO können Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn im Landeshaushalt Mittel für den selben Zweck veranschlagt sind.</p> <p style="text-align: center;">E I N N A H M E N</p>					
119 11-2	Zuwendungen Dritter		—	—	—	500
332 11-8	Zuführung aus dem Landeshaushalt		—	—	—	—
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	104.418
	A U S G A B E N					
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	73.409
	Titelgruppe(n)					
TGr. 61	Hochbaumaßnahmen	(—)	(—)	(—)	(—)	(11.390)
	Übertragbar. *** Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO sind die Erläuterungen zu Titelgruppe 61 hinsichtlich der Maßnahmenbezeichnung verbindlich.					
711 61-5	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	5.396
712 61-1	Erschließungs- und Baukosten bei großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	2.737
713 61-8	Durchsanierung von Gebäuden	—	—	—	—	3.258
TGr. 62	Baumaßnahmen an Landesstraßen	(—)	(—)	(—)	(—)	(7.700)
	Übertragbar.					
731 62-4	Erhaltung der Landesstraßen	—	—	—	—	7.700
732 62-0	Um- und Ausbau von Landesstraßen	—	—	—	—	—
TGr. 63	Energiesparmaßnahmen im Gebäudebestand	(—)	(—)	(—)	(—)	(3.860)
	Übertragbar.					
711 63-1	Kleine Neu-, Um und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	3.860
712 63-8	Große Neu-, um und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—
TGr. 64	Unterbringung von Flüchtlingen	(—)	(—)	(—)	(—)	(8.560)
	Übertragbar. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.					
711 64-0	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	3.996
712 64-6	Erschließungs- und Baukosten bei Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	3.403
713 64-2	Durchsanierung von Liegenschaften	—	—	—	—	1.161

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5134

Einrichtung des „Sondervermögens zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen“ (Gesetz vom 11. Dezember 2013, Nds. GVBl. Nr. 22/2013 S. 297).

Erweiterung der Zweckbestimmung und Umbenennung des Sondervermögens in „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“ (Gesetz vom 13. Oktober 2015, Nds. GVBl. Nr. 16/2016 S. 252).

Das Sondervermögen dient dem kontinuierlichen Abbau des Investitionsrückstands im Landesvermögen durch investive Sanierungsmaßnahmen des Landes. Es ermöglicht durch die Erweiterung der Zweckbestimmung eine Finanzierung investiver Bau- und Herrichtungsmaßnahmen für die Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Liegenschaften.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2017 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2019	Soll 2018	Ist 2017	Ist 2016	Ist 2015	Ist 2014
Bestand am 01.01	73.408.553,13	73.408.553,13	104.417.998,66	147.476.455,62	103.427.493,16	120.000.000,--
+ Zuführungen	--	--	--	--	70.000.000,00	--
- Ausgaben	--	--	31.009.445,53	43.058.456,96	25.951.037,54	16.572.506,84
Bestand am 31.12.	73.408.553,13	73.408.553,13	73.408.553,13	104.417.998,66	147.476.455,62	103.427.493,16

In dem Sondervermögen standen in den Jahren 2014 bis 2017 Ausgabeermächtigungen von jährlich 30 Mio. Euro, im Jahr 2015 von zusätzlich 70 Mio. Euro zur Verfügung. Der Abfluss der Mittel erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Der Bestand des Sondervermögens betrug zum 31.12.2017 rund 73,4 Mio. Euro, davon rund 43 Mio. Euro für den Bereich der Flüchtlingsunterbringung. Nachdem für den Landesstraßenbau letztmalig in 2017 Mittel veranschlagt und verausgabt worden waren (damit seit 2014 insgesamt 40 Mio. Euro), steht der Restbestand ausschließlich noch für Zwecke des landeseigenen Hochbaus zur Verfügung.

Zu 332 11

Vgl. 13 02 – 884 11.

Zu 711 63

Die energetischen Sanierungsmaßnahmen werden im Rahmen eines Stufenplans umgesetzt.

Zu Titelgruppe 64

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel richtet sich nach den Verfahrensvorschriften des Abschnitt C RL Bau in der jeweils aktuellen Fassung.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 5134 Sondervermögen z. Nachholung v. Investitionen....sowie z. Unterbr. v. Flüchtlingen i. Landesgebäuden

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018 1000 EUR	Ansatz 2019 1000 EUR	Ansatz 2018 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2017 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	Abschluss Kapitel 5134					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 6131 Allgemeine Rücklage

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2019 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2018	+ = mehr - = weniger	Ist 2017
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 01-5	Sonstige Verwaltungseinnahmen <i>*** Die Erläuterungen des gesamten Kapitels sind verbindlich.</i>		—	—	—	—
162 11-5	Sonstige Zinseinnahmen		—	—	—	—
182 11-6	Tilgungen auf nachgewiesenes Kapitalvermögen (einschl. Restkaufgelder)		—	—	—	—
359 11-3	Zuführungen aus dem Landeshaushalt		—	—	—	526.443
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	1.728.447
A U S G A B E N						
546 01-0	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—
919 11-9	Abführung an den Landeshaushalt	—	—	250.000	-250.000	—
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	1.504.889
Abschluss Kapitel 6131						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zu- weisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
Summe der Einnahmen			—	—	—	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	250.000	-250.000	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	250.000	-250.000	
Zuschuss			—	250.000	-250.000	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6131

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2017 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2019	Soll 2018	Ist 2017
Bestand am 01.01.	454.889.400,48	1.504.889.400,48	1.728.446.819,17
+ Einnahmen	-,-	-,-	526.442.581,31
- Ausgaben	-,-	1.050.000.000,00	750.000.000,00
Bestand am 31.12.	454.889.400,48	454.889.400,48	1.504.889.400,48

Die Bestandsentwicklung zum Soll 2018 beinhaltet die Abführung durch Umbuchung an das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ (500 Mio. Euro) sowie an das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ (300 Mio. Euro).

Zu 359 11

Vgl. Landeshaushalt 13 02 – 919 12.

Zu 919 11

Vgl. Landeshaushalt 13 02 - 351 11.

